

# BAYERISCHER GEMEINDETAG

/// 9/2021

## Eingang · Entrance

NÜRNBERG 2021  
**KOMMUNALE**  
12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS



NÜRNBERG MESSE

**WILLKOMMEN**

MESSEZENTRUM NÜRNBERG  
20.–21. OKTOBER 2021

/// GUT INFORMIERT

**ÜBERSENDUNG VON GERICHTSENTSCHEIDUNGEN AN DIE GESCHÄFTSSTELLE**

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/// IMPRESSUM

**HERAUSGEBER UND VERLAG**  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**ANZEIGENVERWALTUNG**  
Bayerischer Gemeindetag  
Katrin Zimmermann, Tel. 089 360009-43

**VERANTWORTLICH FÜR REDAKTION UND ANZEIGEN**  
Bayerischer Gemeindetag, Wilfried Schober  
Dreschstraße 8, 80805 München  
Telefon 089 360009-30  
baygt@bay-gemeindetag.de

**KREATION UND UMSETZUNG**  
Benkler & Benkler GmbH, Werbeagentur  
84032 Altdorf bei Landshut, benkler.com

**DRUCK, HERSTELLUNG, VERSAND**  
Druckerei Schmerbeck GmbH  
Gutenbergstraße 12, 84184 Tiefenbach

**PAPIER**  
Umschlag: Magno Volume 1.1 170 g/m<sup>2</sup>  
Innenteil: Bavaria matt 70 g/m<sup>2</sup>

**ERSCHEINUNGSWEISE UND PREISE**  
Die Erscheinungsweise ist monatlich.  
Bezugspreis 33,- EUR jährlich,  
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten

**BILDNACHWEISE**  
Titelbild: © Heiko Stahl-NürnbergMesse  
Bilder ohne Kennzeichnung: alle © BayGT

/// INHALTSVERZEICHNIS

365 QUINTESSENZ

367 EDITORIAL

**FACHBEITRÄGE**

369 12 Fragen an ...

Oberbürgermeister Max Gotz

371 Birgit Böhm und Univ.-Prof. EOE Dr.-Ing. Holger Magel

**Interview: Im besten Alter – 40 Jahre junges Bayerisches Dorferneuerungsprogramm**

382 Dr. Helmut Bröll

**Das Baulandmobilisierungsgesetz – ein Überblick**

390 D. Uwe Brandl

**Herzlich Willkommen zur KOMMUNALE 2021**

391 **KOMMUNALE 2021 – Kongressprogramm des Bayerischen Gemeindetags**

393 Thorsten Bullerdiek

**Der Digitalisierungseintopf – das Märchen von der Digitalisierung in Deutschland**

395 Benedikt Mattern

**Mitten im Dorf: Feuerwehren im ländlichen Raum in Bayern und Nordrhein-Westfalen**

**SERVICE**

400 **Aus dem Verband**

407 **Veranstaltungen**

410 **Brüssel Aktuell**

WICHTIGES IN KÜRZE

/// BAYERISCHER GEMEINDETAG

**AUF GEHT'S ZUR KOMMUNALE!**

Bereits im vorletzten Heft haben wir darauf hingewiesen, dass auch in diesem Jahr wieder eine KOMMUNALE stattfinden wird. Die Nürnberg Messe GmbH hat uns mitgeteilt, dass wieder sehr viele Aussteller das Messegelände beleben werden. Und die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags hat erneut ein attraktives Kongressprogramm für alle Besucher erarbeitet. Nun gilt es: kommen Sie zur KOMMUNALE 2021! Bitte melden Sie sich – pandemiebedingt – digital an und bringen Sie am besten Ihren Impfnachweis mit, dann steht zwei erfolgreichen und interessanten Messe- und Vortragstagen nichts mehr im Weg.

In diesem Heft finden Sie den Aufruf des Präsidenten sowie das komplette Tagungsprogramm zur Einstimmung.

→ Seiten 390 bis 392

/// 12 FRAGEN AN ...

**MUTIG VORAN!**

Zum Abschluss unserer beliebten Vorstellungsrunde der Mitglieder des Präsidiums des Bayerischen Gemeindetags kommt Oberbürgermeister Max Gotz von der Großen Kreisstadt Erding als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags und somit

kooptiertes Mitglied des Präsidiums zu Wort.

Sein Lebensmotto: „Wer jedes Mal stehen bleibt, wenn ein Hund bellt, der kommt nie ans Ziel!“ steht sprichwörtlich für das notwendige Rückgrat von Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen. Furchtlos voran könnte man das Motto auch nennen. Oder anders gesagt: nicht beim ersten Widerstand gegen die eigene Kommunalpolitik stehenbleiben und umkehren, sondern mutig voranschreiten ist die Lösung. Dem kann die Redaktion nur aus vollem Herzen zustimmen.

→ Seiten 368 bis 370

/// DORFERNEUERUNG

**40 JAHRE DORF-ERNEUERUNGSPROGRAMM**

Das Bayerische Dorferneuerungsprogramm feierte kürzlich sein 40. Bestehen. Anlass, ein umfangreiches Interview mit dem „Vater der Bayerischen Dorferneuerung“ Prof. Holger Magel, Ehrenpräsident der Bayerischen Akademie ländlicher Raum, zu führen. Dieser lies im Gespräch mit der neuen Dorferneuerungs-Chefin Birgit Böhm im Bayerischen Landwirtschaftsministerium die komplette Geschichte dieses segensreichen Programms für Bayerns ländliche Kommunen Revue passieren und nahm dabei kein Blatt vor dem Mund. So zeichnete er die anfänglichen und stetigen Widerstände der Politik ge-

gen das Dorferneuerungsprogramm nach – um dann seine segensreichen Wirkungen für Bayerns Gemeinden und Städte hervorzuheben.

Es ist und bleibt wahrlich eine Erfolgsgeschichte und Holger Magel kann mit Fug und Recht für sich in Anspruch nehmen, diese Erfolgsgeschichte maßgeblich initiiert und begleitet zu haben.

→ Seiten 371 bis 381

/// BAURECHT

**DAS NEUE BAULAND-MOBILISIERUNGSGESETZ**

Kürzlich ist das „Baulandmobilisierungsgesetz“, eine Novelle des Baugesetzbuchs, in Kraft getreten. Dr. Helmut Bröll von der Akademie ländlicher Raum stellt die wichtigsten Neuerungen in seinem informativen Aufsatz vor.

Er betont dabei, dass drei Grundtendenzen sichtbar geworden sind, die sich durch das neue Gesetz ziehen: die Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten, wie sie etwa beim sektoralen Bebauungsplan, bei der Erweiterung der gemeindlichen Vorkaufsrechte und dem verschärften Baugebot zu beobachten ist, weiterhin eine Neudefinition der Schranken des Eigentums und, drittens, die Stärkung der Innenentwicklung. Neue Instrumente, wie der sektorale Bebauungsplan und das städtebauliche

Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung sind hier ausdrücklich zu nennen.

Wer mit Baurecht zu tun hat, muss diese Neuerungen unbedingt kennen.

→ Seiten 382 bis 389

### /// DIGITALISIERUNG

#### MÄRCHENSTUNDE

In einem wunderbar sarkastischen Aufsatz über die permanenten Digitalisierungsbemühungen von Bund und Ländern führt der vor kurzem verstorbene Pressesprecher des Niedersächsischen Gemeindebunds, Thorsten Bullerdiel, vor, wie Digitalisierung in Deutschland (nicht) funktioniert.

In Gestalt eines Märchens (Glosse) zeigt er wunderbar auf, wie viele Köche den Brei verderben. Man ahnt schon, was herauskommt: Bund und Länder kochen einen Eintopf, den die Gemeinden und Städte auslöffeln dürfen. Das dies nicht funktionieren kann, liegt auf der Hand. Aber lesen Sie selbst ...

→ Seiten 393 und 394

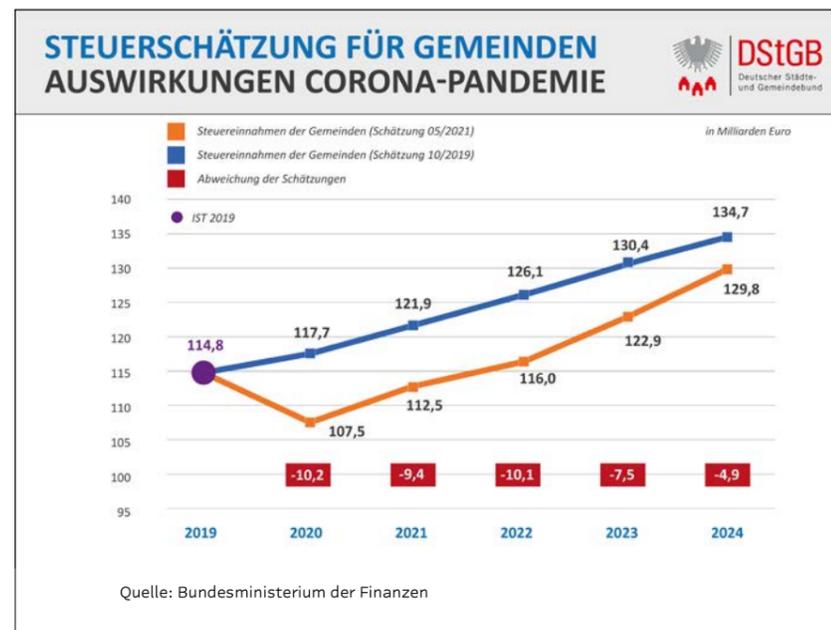
### /// FEUERWEHREN

#### OHNE FEUERWEHR GEHT NICHTS

Jahr für Jahr bestätigen Umfragen in der Bevölkerung, dass Feuerwehrleute den höchsten Stellenwert in unserer Gesellschaft genießen. Das kommt nicht von ungefähr. Fast jeder kennt aus seiner Familie, Verwandtschaft, aus seinem Freundeskreis oder seiner Nachbarschaft jemanden, der ehrenamtlichen Dienst bei einer Feuerwehr leistet. Darin liegt der Schlüssel des hohen Ansehens. Feuerwehrdienstleistende kommen unmittelbar aus dem Volk und sind keine entfernte, abgehobene Berufsgruppe. Sie halten Tag und Nacht ihren Kopf für andere hin und bringen sich bisweilen selbst in Lebensgefahr.

Das nötigt jedem Respekt ab. Benedikt Mattern von der Staatlichen Feuerwehrschießschule Geretsried stellt diesen Aspekt sehr klar und deutlich in seinem Aufsatz über Feuerwehren im ländlichen Raum in Bayern und in Nordrhein-Westfalen dar.

→ Seiten 395 bis 398



Grafik: © DStGB 2021

## /// KOMMT ZUR KOMMUNALE!

Was 1999 als einmaliger Beitrag des Bayerischen Gemeindetags zum bevorstehenden Millennium gedacht war, hat sich seither zum wichtigsten Treffpunkt der kommunalen Familie in Bayern entwickelt. Der Bayerische Gemeindetag und die NürnbergMesse laden am 20. und 21. Oktober 2021 trotz aller pandemiebedingten Widrigkeiten zum zwölften Mal zur KOMMUNALE nach Nürnberg ein. Dieser Gemeindegkongress mit Fachausstellung ist in diesem Umfang einmalig in der Bundesrepublik. Über 250 Aussteller werden an den beiden Tagen ihre Produkte und Dienstleistungen aus dem kommunalen Bereich den Besuchern präsentieren. Und der Bayerische Gemeindetag hat wieder einmal ein umfangreiches und aktuelles Kongressprogramm auf die Beine gestellt.

Zur Eröffnung hat der Bayerische Staatsminister der Finanzen und für Heimat, Albert Füracker, MdL, seine Teilnahme zugesagt. Und unser Präsident Dr. Uwe Brandl wird eine politische Grundsatzrede halten. In zehn Fachforen wollen wir aktuelle kommunalpolitische Themen näher betrachten und diskutieren: Vom Klimaschutz über den Fachkräftemangel, die Entwicklung der Innenstädte und Ortskerne bis hin zum künftigen Umgang mit Wasser reicht die Themenpalette.

Das genaue Programm finden Sie in dieser Ausgabe und stets auf den neuesten Stand gebracht auf unserer Homepage. Im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens wollen wir

das Zusammengehörigkeitsgefühl der kommunalen Familie stärken, alte Bekanntschaften pflegen und neue Kontakte aufbauen.

Die KOMMUNALE ist ein wichtiges Aushängeschild des Bayerischen Gemeindetags. Mit dieser Großveranstaltung wollen wir unsere Kompetenz in kommunal- und landespolitischen Themen einer größeren Öffentlichkeit zeigen, unseren Willen zur Mitgestaltung Bayerns mit seinen Städten, Märkten und Gemeinden bekräftigen und den Zusammenhalt der kommunalen Familie eindrucksvoll dokumentieren. Daher freuen wir uns, wenn wir möglichst zahlreiche Gäste in Nürnberg begrüßen dürfen. Gerade für die im letzten Jahr neu gewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bietet die KOMMUNALE eine gute Möglichkeit zu einem erstmaligen kommunalpolitischen Treffen im großen Kreis.

In diesen Tagen erhalten unsere Mitgliedsgemeinden Einladung, Programm und Anmeldelink in digitaler Form. Aufgrund der geltenden Vorschriften haben nur Gäste Einlass zur NürnbergMesse, die geimpft, genesen oder einen negativen Test vorweisen können.

Alle Informationen hierzu erhalten Sie mit der Einladung. Bitte nehmen Sie gerne auch Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Rathäusern oder den Außenstellen mit nach Nürnberg. Viele Kreisverbände organisieren gemeinsame Anreisen in die fränkische Metropole.



**DR. FRANZ DIRNBERGER**  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Wir freuen uns, dass wir gemeinsam mit der NürnbergMesse diese Veranstaltung durchführen können, aufgrund der derzeitigen Umstände unter den zu beachtenden Hygieneregeln. Aber es muss nun allmählich wieder Normalität in unser aller Leben einkehren.

Herzlich willkommen zur KOMMUNALE am 20. und 21. Oktober 2021 in Nürnberg.



# 12 FRAGEN AN DAS KOOPTIERTE MITGLIED OBERBÜRGERMEISTER MAX GOTZ



WIR STELLEN DIE MITGLIEDER DES PRÄSIDIUMS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS VOR.



## 1 WIE WAR IHR BISHERIGER KOMMUNALPOLITISCHER WERDEGANG?

Mein Vater war 30 Jahre im Stadtrat, als er 1990 aufhörte, wurde ich gefragt ob ich nicht Interesse an einer Kandidatur zum Stadtrat hätte und wurde prompt gewählt. Die Überzeugung wuchs dann, dass man auch Ämter anstreben muss, um eigene Ideen und persönlich wichtige Standpunkte umsetzen zu können.

## 2 WAS HAT SIE ALS KOOPTIERTES MITGLIED (IN LETZTER ZEIT) AM MEISTEN GEFREUT/GEÄRGERT?

Gefreut hat mich, dass der Masterplan für die 351 ha große Konversionsfläche bei mir in Erding ein städtebaulicher Meilenstein ist und nun ein neuer Stadtteil entstehen wird – ein seltenes Glück, so etwas tun zu dürfen.

Ärgern tu ich mich über die, entgegen allen Bekenntnissen und Schwüren, wachsende Bürokratisierung und die hemmungslose Übertragung von immer neuen Aufgaben an uns Kommunen ohne seriöse finanzielle Ausstattung.

## 3 WAS MOTIVIERT SIE, SICH FÜR DEN VERBAND ENGAGIEREN?

Wir brauchen den Verband/Verbund und so ist nur konsequent auch einen Beitrag dazu zu leisten. Die Summe der Erfahrungen/Meinungen die hier viele einbringen, können zu guten, praxisnahen Lösungen beitragen. Die Kommunale Stimme ginge ohne Verband völlig unter, so mancher Unsinn kann verhindert werden.

## 4 WELCHE KONKRETEN ZIELE HABEN SIE IN IHRER FUNKTION ALS PRÄSIDIUMSMITGLIED?

... als Vertreter der Großen Kreisstädte möchte ich in den jeweiligen Diskussionen einen Beitrag zu gemeinsamen Standpunkten und Positionen leisten.

Das Verständnis zwischen den städtischen Herausforderungen und den Anliegen der ländlich geprägten Gemeinden im Auge zu haben, ist enorm wichtig. Viele Herausforderungen oder Chancen sind sehr ähnlich.

## 5 WELCHE KOMMUNALPOLITISCHEN THEMEN HALTEN SIE AKTUELL FÜR BESONDERS WICHTIG?

Ich befürchte ein Auseinanderdriften unserer Bürgergesellschaften. Den Zusammenhalt zu organisieren, dabei die Eigenverantwortung wieder mehr in die Mitte stellen und dem teils ungezügelt Anspruchsdanken die Stirn bieten, halte ich für enorm wichtig.

Die Stärkung und Unterstützung des Ehrenamtes ist in unseren Kommunen unverzichtbar. Zudem muss dem hemmungslosen Schuldenmachen auf europäischer und Bundesebene durch kommunalpolitisches Engagement Widerstand geleistet werden.

## 6 WO SEHEN SIE DEN BAYERISCHEN GEMEINDETAG IN 10 JAHREN?

Er ist selbstbewusstes Sprachrohr der bayerischen Kommunen. Die fachliche Begleitung seiner Mitglieder ist weiterhin auf hohem Niveau. Die große Politik hat gemerkt, dass die kleine Politik genauso groß ist wie sie.

## 7 WIE HAT SICH AUS IHRER SICHT DAS AMT ALS RATHAUSCHEF IM LAUFE DER ZEIT GEWANDELT?

Der Wandel ist enorm. Die große Legitimation aus den (Persönlichkeits-) Wahlen, (50 % + !!!) wird zunehmend missachtet und immer weniger respektiert.

Gleichzeitig machen Vielfalt und der Facettenreichtum das Bürgermeisteramt interessant, aber auch die Detailbesessenheit vieler Bürger und Initiativen es beachtlich schwerer. Es muss zunehmend mehr auf Kommunikationsstrategien Wert gelegt werden.

## 8 WELCHE PERSÖNLICHEN EIGENSCHAFTEN MÜSSEN HEUTZUTAGE GUTE UND ERFOLGREICHE RATHAUSCHEFS MITBRINGEN?

Sie sollten die Fähigkeit haben, Prozesse gut zu moderieren, Ziele zu definieren und dann mit Durchsetzungsfähigkeit umsetzen. Mut, Kreativität, Lust am Gestalten und Neugier und am Ende Stehvermögen.

## HALTEN SIE DIE DERZEITIGE KOMMUNALE STRUKTUR IN BAYERN FÜR RICHTIG ODER SEHEN SIE DA ÄNDERUNGSBEDARF?

Im Großen und Ganzen sind sie richtig, sie werden jedoch zur Farce, wenn hemmungslos Aufgaben/Rechtsansprüche oder Lasten nach unten verschoben werden. Ein weiteres ist, dass das Kommunalwahlrecht, den Wählerwillen zunehmend weniger abbildet – auch ein Beitrag zur Politikverdrossenheit und

der zunehmend mangelnden Bereitschaft sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung zu stellen.

## WIE KÖNNEN SIE SICH MOTIVIEREN, WENN ETWAS NICHT GUT GELAUFEN IST?

Eine Nacht drüber schlafen und ganz normale Dinge tun: Radfahren, Bergwandern, Schwammerlsuchen ... Und schon schaut die Welt anders aus und es geht weiter.

## WIE LAUTET IHR LEBENSMOTTO?

Wer jedesmal stehen bleibt, wenn ein Hund bellt, der kommt nie ans Ziel!

## HABEN SIE EIN PERSÖNLICHES VORBILD?

Menschen, die zu Hause ihren Angehörigen pflegen. Politisch nenne ich Franz-Josef Strauß, der als Redner, Visionär und Durchsetzer mir imponiert hat.

ANZEIGE

NÜRNBERG 2021

# KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

KOMMUNALER  
BEDARF AUF DEN  
PUNKT GEBRACHT.

MESSEZENTRUM NÜRNBERG  
**20.–21.10.2021**

BAYERISCHER  
GEMEINDETAG

NÜRNBERG MESSE

# IM BESTEN ALTER – 40 JAHRE JUNGES BAYERISCHES DORFERNEUERUNGSPROGRAMM

HOLGER MAGEL IM GESPRÄCH MIT DER NEUEN DORFERNEUERUNGSCHEFIN BIRGIT BÖHM IM BAYERISCHEN LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Anlässlich des kürzlichen 40. Geburtstages des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms führte Frau Dipl.-Ing. Birgit Böhm nachfolgendes Interview mit dem „Vater der bayerischen Dorferneuerung“ Holger Magel.

## HERR MAGEL, SIE SIND EINER DER GEISTIGEN VÄTER DER BAYERISCHEN DORFERNEUERUNG. WELCHE EREIGNISSE UND BEGEGNUNGEN AUS DER ANFANGSZEIT WAREN BESONDERS PRÄGEND FÜR SIE UND DIE JUNGE DORFERNEUERUNG?

Nachdem das vielen BerufskollegInnen, aber auch heutigen BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen nicht (mehr) gegenwärtig ist, hole ich als Zeitzeuge bei dieser Frage etwas länger aus:

Es gab ja schon vor mir geistige Väter der bayerischen Dorferneuerung. Nach dem Fehlschlag der heuer 50jährigen Städtebauförderung, bei deren Start die Dörfer leer ausgegangen sind, haben Persönlichkeiten wie Bayerns Flurbereinigungschef Wilhelm Abb, sein späterer Nachfolger Günther Stroessner unterstützt von Minister Hans Eisenmann und vor allem der Schöpfer des deutschen Flurbereinigungsgesetzes Friedrich Quadflieg (siehe seinen Quadflieg Kommentar) an einer eigenen gesetzlichen Basis für die Dorferneuerung gearbeitet. Dies war dann 1976 mit dem FlurbG der Fall. Ein Jahr später kam als Glücksfall das sog. Zu-

kunftsinvestitionsprogramm (ZIP) dazu, das den ersten Boom der Dorferneuerung in Deutschland und Bayern brachte. Da war ich dann schon dabei.

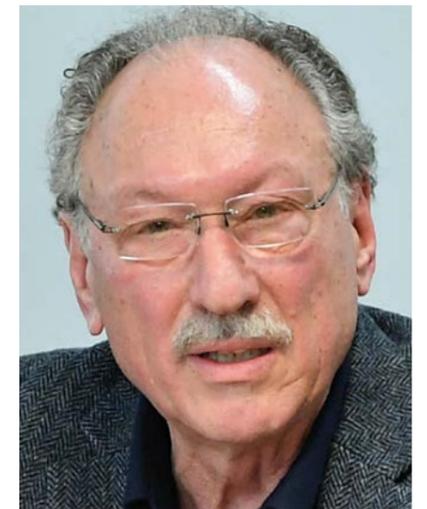
Die Dorferneuerung nach ZIP war allerdings planerisch leicht unterentwickelt und vor allem eine starke Infra- und Agrarstrukturverbesserung, durchaus nach dem Geschmack der ländlichen Gemeinden und Bauern. Gott sei Dank gab es aber damals schon einen herausragenden planerischen Leuchtturm: das war die mit dem deutschen Städtebaupreis ausgezeichnete **Dorferneuerung Niederaltaich** von Architekt Matthias Reichenbach Klinke – gelenkt unter der behutsamen Führung von DLE (früherer Name des ALE) Präsident Hermann Krimmer. Sie war fortan ein Wallfahrtsort der bayerischen und ausländischen Politiker und Experten.

Sie hat weit vernehmbar signalisiert: wenn gute Planer, aufgeschlossene Ämter und ein über den Tag und lediglich Baumaßnahmen hinausdenkender Bürgermeister (in Niederaltaich war das der unvergessene Josef Gigl!) zusammenkommen, kann alles gut gehen – auch und gerade bei der Flurbereinigung, die dank ihrer Bodenordnungskompetenz in Dorf und Flur unvergleichliche Möglichkeiten eines fairen, vor allem wertgleichen Landmanagements hat.

Gleichzeitig zum ZIP Start arbeitete ich am 1974 neu geschaffenen TUM Lehrstuhl für Ländliche Neuordnung



BIRGIT BÖHM, BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN



UNIV. PROF. EOE DR.-ING. HOLGER MAGEL, EHRENPRÄSIDENT DER BAYERISCHEN AKADEMIE LÄNDLICHER RAUM

und Flurbereinigung im Rahmen des vom Ministerium bereits 1975 vergebenen Forschungsvorhabens an theoretischen und methodischen Grundlagen zur angestrebten ganzheitlichen Dorferneuerung. Beteiligt waren u.a. die professoralen „Granden“ Heinz Möser, Helmut Gebhard, Günther Grzimek, Rupprecht Zapf, Hans Schön, später auch Richard Hoisl. Die hierbei neu entwickelte **Methode der Groborientierung** sollte uns einige Jahre später beste Dienste erweisen, als es dar-

um ging, eine Priorisierung der (5000) bedürftigsten unter den über 14.000 in Frage kommenden Dörfern Bayerns vorzunehmen.

Ich war also wissenschaftlich ab 1975 längst mit der Thematik Dorferneuerung intensiv beschäftigt und ab April 1978 im Ministerium – anfangs noch zusammen mit MR Hermann Schatt – unmittelbar zuständig für das Management der ZIP Förderwelle, die aber 1980 auslief.

Die bayerischen Gemeinden liefen dagegen Sturm und forderten eine Fortführung bei Bundesminister Josef Ertl. Vergebens.

Hilfe kam dann von Abgeordneten wie Gustl Lang, Alois Glück, Herbert Huber, Herbert Hofmann, Fritz Bauer-eisen etc., deren Antrag auf Schaffung einer eigenständigen bayerischen Dorferneuerung zum historischen und nun zu feiernden Beschluss vom 19. Mai 1981 führte – exakt 10 Jahre nach Geburt der Städtebauförderung!

Nun war ich gefragt: Als ersten Schritt entwarf ich nach umfangreicher Resortabstimmung **das erste Bayerische Dorferneuerungsprogramm**. Dank dieser glückhaften Fügung war und wurde ich als Schöpfer, Missionar oder gar Vater (Zitat Erwin Huber) der bayerischen Dorferneuerung angesehen und von Minister Eisenmann auch immer mehr ins befreundete Österreich, ja bis nach China „ausgeliehen“.

Im Dorferneuerungsprogramm, auf das sich dann bei der Abstimmung der Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) alle anderen Ministerien, voran das Finanzministerium beriefen, konnten wir die durch die Groborientierung gefundene Zahl von 5.000 Dörfern und den voraussichtlichen (viel zu niedrigen) Finanzbedarf nennen. Fortan wusste jeder Abgeordnete, wie wichtig die Dorferneuerung für den ländlichen Raum als Alternative zur Städtebauförderung war und welch hoher Geldbetrag im Haushalt bereitgestellt werden musste.

### LIEF DANN ALLES GLATT ODER GAB ES AUCH PROBLEME ZU LÖSEN?

So groß die Zustimmung zur Dorferneuerung im Landtag war (auch beim legendären Richard Wengenmeier oder dem besonders treuen Dorferneuerungsfreund Johann Böhm), so gering war sie anfangs noch bei den traditionellen Skeptikern oder gar Gegnern der Flurbereinigung. Sie fürchteten nun einen Kahlschlag in den Dörfern.

Fortan mussten sie geduldig überzeugt und eingebunden werden: die Heimatpfleger (Hans Roth, Martin Wölmüller, Hans Frei), Volkskundler (Pankraz Fried), (Landes)Historiker (Manfred Treml, Ferdinand Kramer) und die besonders einflussreichen Denkmalpfleger (MdL Erich Schosser, Michael Petzet, Manfred Mosel), mit denen wir immer besser zusammenkamen und schließlich eine enge fachliche Zusammenarbeit in Form des denkmalpflegerischen Erhebungsbogens vereinbarten. Wir wussten, dass wir nur durch hohe Qualität und Interdisziplinarität überzeugen konnten.

Auch die Architekten (unvergessen der legendäre SZ Karikaturist Ernst Maria Lang als Kammerpräsident, vor dem sogar Hans Eisenmann Respekt hatte, nicht nur allein seiner Körpergröße wegen), Landschaftsplaner (Reinhard Grebe), Natur- und Vogelschützer (Hubert Weinzierl, Hubert Weiger und Ludwig Sothmann) und Film- und Medienleute (Dieter Wieland,

der sich sogleich auf die Dorferneuerung Kreuzberg einschoss, und Landfunkchef Erich Geiersberger, der halt doch mehr zur Landwirtschaft tendierte) wollten und mussten überzeugt und gewonnen werden. Zahlreiche Fortbildungsseminare mit der Architektenkammer (Maximilian Meinel) und die Vereinbarung, grundsätzlich alle Planungen – auch gegen den Widerstand mächtiger DLE Präsidenten- zu vergeben, brachten Unterstützung sowie höchste Qualität. Die allgegenwärtige, auch vielgeschmähte Baywa (hier vor allem der populäre Baywa Song der Biermösl Blosn), die Sparkassen und Genossenschaftsbanken und ganz besonders Ursula Peters von der SZ sowie Wolfgang Küpper und Johanna Schmidt Grohe vom BR Musikjournal bzw. Notizbuch gehörten bald zu den mächtigen Verbündeten und einflussreichen Multiplikatoren.

Eine besondere Rolle nahmen der Bayerische Gemeindegtag und seine führenden Vertreter in der Münchner Geschäftsstelle und draußen in den Bezirksverbänden ein. Sie gehörten sehr schnell zu den verlässlichsten und wirkungsvollsten Unterstützern und Freunden des Programms.

Auf „meine“ Ehrentafel der bayerischen Dorferneuerung gehören z.B. Namen wie zuallererst Jürgen Busse, der gar zum lebenslangen Freund wurde, dann die „Bezirksfürsten“ Josef Mend, Wolfgang Spiessl, Albert Höchstetter, Josef Steinberger und Roland Metz, dann die damaligen Bürger-

meister- und Dorferneuerungspioniere Rita Böhm, Michael Pelzer, Herbert Altmann, Rudolf Eineder, Hans Straßer, Willibald Keßler, Dominikus Weiß, Helmut Hart, Hermann Lindner, Heinrich Flieger, Michael Bachmaier, Gerhard Press, Rudolf Scharpf, Michael Bücherl, Rudolf Schwemmbauer, Ludwig Mörtl, Hanns Dorfner, Rainer Schachtner, Michael Rosner, Josef Scherl, Albert Löhner, Willi Fettinger, Rudi Glas, Fritz Irlacher, Konrad Kraus und viele mehr. Ohne sie hätte die bayerische Dorferneuerung nicht ihren bis heute anhaltenden Siegeszug nehmen können!

Zur steigenden Akzeptanz in den Fachkreisen verhalf vor allem die evolutionäre Weiterentwicklung der Dorferneuerung: ziemlich im Zweijahresrhythmus entwickelte sie sich weiter von der ursprünglich baulichen und agrarstrukturellen Erneuerung hin zur behutsam erhaltenden Dorferneuerung, weiter zur ökologischen (Stichwort Dorfökologie mit Josef Heringer, ANL), zur sozialkulturellen inkl. volkskundlichen (Erika Haindl, Eckart Frahm) und nach starkem (nieder)österreichischen Einfluss (Landeshauptmann Erwin Pröll) zur sog. **geistigen Dorferneuerung**.

Das geschah 1987 bei der legendären Akademietaugung in Neukirchen "Was braucht das Dorf der Zukunft? Philosophie oder Geld oder beides?". Diese Salzburger Dorftagung mit Leopold Kohr, Heribert Thallmair als Gemeindegtagspräsident und Alois Glück als

Bayerischer Landtag · 9. Wahlperiode

DRUCKSACHE 9 / **8636**  
(zu Drs. 5669, 6342, 8422)  
19.05.81

### Beschluß

Der  
Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den  
**Antrag der Abgeordneten Lang, Hofmann, Alois Glück, Dr. Herbert Huber, Niedermayer, Diethel und Fraktion (CSU) betreffend Dorferneuerung** (Drs.) 4440)

In seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und Beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Dorferneuerung zu einem eigenständigen landespolitischen Schwerpunkt der Agrarpolitik weiterzuentwickeln.

19. Mai 1981

Der Präsident:

**Dr. Heubl**

Umweltstaatssekretär war die Geburtsstunde der Leitbildarbeit in der bayerischen Dorferneuerung. „Small is beautiful“ und der so eingängige Spruch von Leopold Kohr „Das Dorf ist die kleine Welt, in der die große ihre Probe hält“ bildeten fortan die Motivation vieler bayerischer Bürgermeister und Experten – es gab keine Minderwertigkeitskomplexe gegenüber der Stadt(erneuerung) mehr! Ich erinnere mich: der legendäre Michael Stiegler vom BR blieb die ganzen 3 Tage in Neukirchen und berichtete den daheimgebliebenen begeistert vom neuen Geist der bayerischen Dorferneuerung. Geradezu ein Triumph war dann noch das Streiflicht der „Edelfeder“ des SZ Streiflichtteams Hermann Unterstöger, als er sich un-

nachahmlich mit den Philosophie – und Gewissenserforschungsübungen der bayerischen und anderen Dorferneuerer beschäftigte. Er hat später nochmal ein unvergessliches Streiflicht zur Namensänderung der Flurbereinigungsverwaltung geschrieben mit dem Aufreißersatz: „Können Behörden bereuen?“ 1993 hatten wir es schließlich geschafft: Die gegen manche Widerstände erkämpften neuen DorfR vom 9.6.1993 (Mdl Sepp Ranner aus Bad Aibling und Georg Rosenbauer aus Weissenburg haben uns dabei viel im Hintergrund geholfen) gaben (endlich) den politischen Willen sowie die Fördermöglichkeiten zu einer **umfassenden Dorfer-**

**neuerung** vor. Sie sollten lange gelten. Zurück zur neuen Zeitrechnung vor und nach Neukirchen: nach der Tagung sollte jedes Dorf möglichst schon vor Antragstellung mit den Bürgern eine Vision oder, wie der überzeugte Dorferneuerer Alois Glück sagte, eine Realität erstellen und daraus das Orientierung gebende Leitbild entwickeln. Einen unglaublich großen Einfluss auf die Beachtung der sog. immateriellen Aspekte wie identitätsstiftende Sichtbeziehungen und Fühlmale in Dorf und Landschaft hatte die von uns vergebene Forschungsarbeit und gleichnamige Schrift „Heimat – ein Ort irgendwo?“ (1991) von Erika Haindl und Prof. Wilhelm Landzettel. Ich zähle sie nach wie vor zu den wichtigsten und schönsten Schriften in meinem Bücher-schrank.

Bei den teils gefürchteten Ortsterminen der ministeriellen „Dorferneuerungs(staats)kommissare“ Magel, Attenberger und Geierhos war die Vorlage des Leitbilds ein „must“. Scheinbar rein zufällig, aber immer höchst sichtbar neben den Dorferneuerungsplänen lagen auch die einschlägigen Bücher von Glück/Magel („Das Land hat Zukunft“) oder Magel/Attenberger („Das Bayerische Dorferneuerungsprogramm“) und viele Akademiebrotschüren oder einschlägige Hefte des Deutschen Instituts für Fernstudien (DIFF) auf dem Sitzungstisch ...

Zu einem unvergesslichen Erlebnis gehört für mich, dass einst neben Bgm. Sepp Steinberger auch sein Mitbür-

ger Erwin Huber, in seiner Funktion als Stellv. TG Vorstandsmitglied dabei, mitbante, ob seine Gemeinde Reisbach die strenge Dorferneuerungsprüfung positiv überstehen würde. Sie überstand – und zwar mit Bravour. Heute gehört Reisbach zum Stolz der bayerischen Dorferneuerung!

**STIMMT ES, DASS DIE DORFERNEUERUNG EINMAL FAST VERLOREN GEGANGEN WÄRE? WAS WAR DA LOS?**

Ja, das war ein unangenehmes Kapitel. Es gab tatsächlich einen sehr bedrohlichen, weil hochpolitischen Angriff auf die Dorferneuerung in Verantwortung der Flurbereinigungsverwaltung kurz nach dem Tod von Franz Josef Strauß im Oktober 1988, der die Dorferneuerung schätzte und sie aus eigenem Erleben in Rott am Inn (Bgm. Josef Altinger spielte hier eine überraschende Rolle) kannte und sie mit reichlich Geld ausstattete. Zu viel dachte sich die Oberste Baubehörde, die dann gleich zum Generalangriff blies: unmissverständlich forderte der neue Innenminister Edmund Stoiber, der schon unverkennbar den Marschallstab des künftigen Ministerpräsidenten im Tornister trug, vom höchst erschrockenen Landwirtschaftsminister Simon Nüssel die Zuständigkeit der Dorferneuerung. In seiner Argumentation fand sich nicht nur der Bezug zum Baugesetz, sondern fatalerweise auch zu einem Artikel des obersten bayerischen Flurbereinigungsrichters, in dem



Dorferneuerungsgemeinde Markt Reisbach

dieser – für mich recht eigenbrötlerisch – der Flurbereinigungsverwaltung die Zuständigkeit für die Dorferneuerung absprach. Zur Erinnerung: 1971 und in den nachfolgenden Jahren interessierte sich das Innenministerium in keinsten Weise für die Dorferneuerung, Ende der 80 er Jahre war sie aber überaus (zu?) populär und ein Objekt der Begierde geworden!

Es bedurfte der vereinigten Kräfte des Landtags, natürlich auch und vor allem des Gemeindetags und sonstiger Netzwerke, um diesen Angriff abzuweh-

ren. Besonders zu Hilfe kam uns, dass die Dorferneuerung in den Heimorten vieler Abgeordneter und Minister längst erfolgreich abließ und hohe Zustimmung bei der Bevölkerung brachte.

Es war dann eine besondere Genugtuung, dass kurz nach seiner Wahl zum Ministerpräsidenten im Oktober 1993 Edmund Stoiber die Schule der Dorf- und Landentwicklung (SDL) Thierhaupten besuchte und hier vom Beiratsvorsitzenden Holger Magel über die in Eigeninitiative geschaffene so besondere Fortbildungseinrichtung für



Oktober 1993: MP Edmund Stoiber lässt sich die Arbeitsweise der SDL Thierhaupten erklären

**Süddeutsche Zeitung**

16.05.89

**Das Streiflicht**

(SZ) Der Philosoph und Nationalökonom Leopold Kohr, gebürtig aus dem „Stille Nacht“-Ort Oberndorf, hat einmal eine geistreiche Dorf-Rehabilitation geleistet, in der er die Großstädter als die wahren Provinzler, die Dörfler hingegen als die wahren Universalisten darstellte. Warum? Weil ein kleiner Kreis genauso viele Grade habe wie ein großer (so Swifts Gulliver), im Gegensatz zu diesem aber in seiner Vielfalt überschaubar sei. Und da er schon bei den großen Namen war, führte Kohr zwei Dörfler an, gegen die nun wirklich nichts einzuwenden ist: Shakespeare stamme aus Stratford-upon-Avon, was kaum größer sei als Zell am See, und Jesus habe sich als Geburtsort ein Nest ausgesucht, das seinerzeit als rechtes Kaff gegolten habe – man denke nur an Nathanaels skeptischen Einwurf: „Kann denn aus Nazareth etwas Gutes kommen?“ Die Tagung, bei der Kohr dies sagte, hatte die Frage zum Thema, was das

Dorf der Zukunft brauche: Philosophie oder Geld oder beides? Das war vor gut einem Jahr gewesen. Vergangene Woche nun etablierte sich die „Europäische ARGE Landentwicklung und Dorferneuerung“, ein Vorgang, der zumindest die Vermutung stützt, dass der Dorferneuerung – als Sujet der Verwaltung – so schnell weder Geld noch Philosophie ausgehen werden. Was die ARGE (für Hintertupfing: Arbeitsgemeinschaft) mit beidem anfangen will, wird sich zeigen. Der Ansatz jedenfalls ist beeindruckend: Das Dorf und seine Bewohner seien die tragenden Säulen der europäischen Zukunft, und darum wolle man ihrer Fremdbestimmtheit entgegenwirken. Das ist nun genau der Punkt, wo der typische Dörfler, falls es ihn überhaupt gibt, sich in sein typisches, autochthones „Ui jegger!“ rettet und in seinem typischen Bauernschädel die Frage bewegt, ob das alles, nämlich seine Rettung vor der Fremdbestimmtheit, nicht am Ende wieder mit jeder Menge Fremdbestimmung einhergehen werde – mit Dreinreden, Gutmeinen,

Besserwissen, Gscheidmeiern... Man muss es den Dorferneuerern lassen, dass sie mittlerweile gelegentlich heftige Gewissenserforschung betreiben, dass sie das Dorflob als oft abgefeimte Form städtisch-bürgerlicher Herablassung durchschauen, dass sie hinter der feinen Schauseite die unfeinen Motive sehr wohl zu entdecken wissen: Schielen nach neuen Märkten etwa oder Gelegenheit für Politiker, nach Reicher-Onkel-Art auf Stimmenfang zu gehen. Selten wird dabei die angeblich so hochgeschätzte Autonomie des Dorfes bis zu jener Grenze hin ausdefiniert, wo man eingestehen müsste, dass eigentlich niemand das Recht habe, den Dörflern sanierenderweise die Möglichkeit zu all den Fehlern zu verbauen, die Städte und Großstädter sich wohlgenut leisteten (und leisten). Das Recht auf ein mieses Dorf? Nazareth war ein Kaff, aber wer weiß, was aus Jesus geworden wäre, wenn es im Dorferneuerungsprogramm der Flurbereinigungsverwaltung Galläa gestanden hätte.

Foto oben: © Markt Reisbach

die ländlichen Gemeinden informiert wurde.

Der Wahrheit wegen muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass es aber auch innerhalb des Ministeriums immer wieder Knatsch gab: die Landwirtschaftsverwaltung und ihre führenden Vertreter hatten es nie verwunden, dass sie trotz früher Beschäftigung mit der Dorfsanierung in den 1960/70er Jahren nun bei der Dorferneuerung nur noch der kleine Partner waren.

Sie versuchten immer wieder den unaufhaltsamen Trend der Dorferneuerung zu einer mehr kommunalen und nicht mehr nur landwirtschaftlichen Gesamtentwicklung aufzuhalten oder gar via Bauernverband zu hintertreiben. Dann hörte man plötzlich die Klage, wonach die Dorferneuerung den Bauern das ihnen zustehende Geld wegnehme.

Jede Fortschreibung der DorfR wurde zu einem zähen und intrigenreichen Machtkampf, der bis in den Landwirtschaftsausschuss des Landtags reichte. Der Gipfel des Vorwurfs an mich war: „Sie mit Ihrer Kommunalfreundlichkeit. Sie müssen doch für unsere Bauern sein.“

Meine Argumentation, wonach erst ein erneuertes und zukunftsfestes Dorf auch für die bäuerlichen Familien und Jugend Zukunft eröffne, wurde nur widerwillig angenommen.

### HABEN IHNEN IHRE AKADEMIE – SOWIE SONSTIGEN BUNDES- UND EUROPaweITEN TÄTIGKEITEN GEHOLFEN?

Eindeutig ja: zu den Pluspunkten unseres „Bayerischen Wegs der Dorferneuerung“ gehörte die nahezu parallele Unterstützung aller fachlichen Schritte und Neuerungen durch die Bayerische Akademie ländlicher Raum, deren (Vize)Präsident ich ja rund 30 Jahre lang war sowie mein über 10-jähriger Vorsitz in der gesamtdeutschen Arbeitsgruppe Dorferneuerung der Bund-Länder ArgeFlurb und im Vorstand der von mir mitbegründeten Europäischen Arge Landentwicklung und Dorferneuerung. Die Gründungsversammlung dieser Arge in Freising im Mai 1989 war eine eindeutige Bestätigung für den hohen Rang der bayerischen Dorferneuerung. Dieser wurde nachfolgend durch die Verleihung des Europäischen Dorferneuerungspreises an die Dorferneuerung Illschwang (mit Bgm. Karl Burger, Architektin Dr.-Ing. Gabriele von Grunelius-Ishak und Vorsitzenden Dr. Albert Heinzlmair und dem späteren Flurbereinigungschef Maximilian Geierhos) eindrucksvoll gestärkt.

Wir waren stolz auf das Erreichte, haben aber in den vorgenannten Gremien schnell erkannt, dass wir auch von anderen Ländern und Verwaltungen viel lernen konnten; z.B. von Hessen und Baden-Württemberg, die auf Grund ihrer andersartigen Siedlungs- und Agrarstrukturen schon eine längere Dorf-

erneuerungsgeschichte hatten und auch viel früher außerlandwirtschaftlicher, also kommunaler und z.T. auch schon interkommunaler/regionaler dachten und förderten.

Wir profitierten aber auch von Niederösterreich (dortiges Motto „Ohne Musi ka Geld“), von der Schweiz mit ihrem Apologeten, Agrarexperten und Jungianer Prof. Theo Abt, der uns elektrisierte mit seinem Buch „Fortschritt ohne Seelenverlust“ und seinem nicht mehr aus dem Kopf gehenden Bild von „Speck und Blume“ sowie von Luxemburg (hier besonders von der denkmalpflegerisch geprägten Dorferneuerung dank Landeskonservator Prof. Georges Calteux), erst viel später dann auch von Vorarlberg (Arch. Prof. Roland Gnaiger), hier im Bereich der modernen ländlichen (Holzhaus)Architektur.

### DIE BÜRGERBETEILIGUNG IST DER MARKENKERN DER DORFERNEUERUNG. DIE DORFERNEUERUNG HAT SICH IN DEN VERGANGENEN 40 JAHREN THEMATISCH WEITERENTWICKELT. WELCHE INHALTE SEHEN SIE ALS ZENTRAL AN?

Die Bürgerbeteiligung ist sicher das A und O der Dorferneuerung, eigentlich ja jeder Planung. Wir haben sie in den ersten Jahren des Dorferneuerungsprogramms methodisch neu entwickelt, denn bisher praktizierten wir wie alle anderen Verwaltungen und Kommu-

nen eher eine Bürgerinformation. Prof. Elmar Zepf und Mitarbeiter, darunter auch der spätere Dorferneuerungschef Dr. Peter Jahnke, hat mit seiner von uns in Auftrag gegebenen **Dorfwerkstatt** ein mittleres Erdbeben verursacht, denn er stellte das Konzept der alleinigen Teilnehmergeinschaft (TG) - Zuständigkeit in Frage und forderte die Beteiligung aller Bürger und nicht nur der Eigentümer; 1984 veranstaltete die Akademie dazu das erste Seminar „Bürgerbeteiligung in der Dorferneuerung“ - ausgerechnet in der Höhle des Löwen, in Ansbach. Wir wussten, wenn wir Fritz Ringle, den allmächtigen und bis dahin erfolgreichsten Dorferneuerungspräsidenten hinter uns bringen würden, haben wir gewonnen.

Der blitzgescheite Ringle wusste längst wie auch sein Dorferneuerungsbegeisterter Kollege Hermann Krimmer aus Landau, wo die Zukunft lag. Mit deren Ja gab es kein zurück mehr zur TG Lösung. Alois Glück sollte später immer wieder sagen: die Flurbereinigungsverwaltung sei die **erste Verwaltung in Bayern gewesen, die eine aktive Bürgerbeteiligung im Sinne seiner Jahre später propagierten Aktiven Bürgergesellschaft und Neuen Verantwortungsgemeinschaft eingeführt** habe.

Es dauerte dann nicht mehr lange, bis auf starkes Betreiben des ehemaligen Bürgermeisters und späteren MdL Herbert Falk aus Hahnbach das bayerische AGFlurbG geändert und die Gemeinde als gesetztes Mitglied im Vorstand der TG etabliert wurde. Da-

mit war endgültig klar: alle Gemeindeglieder sind von der Dorferneuerung betroffen und angesprochen. Das österreichische „Mitmachen wollen, mitmachen dürfen und mitmachen können“ wurde auch zum Mantra der bayerischen Dorferneuerung. Zur höchsten Blüte und zu einer besonders ausgereiften und weithin, gerade auch an den SDL verbreiteten Methodik, hat Bgm. Michael Pelzer die aktive Bürgerbeteiligung im Modell- und Expodorf Weyarn gebracht.

### MITMACHEN KÖNNEN – ABER WIE?

Darauf gab die Gründung der drei bayerischen Schulen der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten, Plankstetten und Klosterlangheim die Antwort: man kann das lernen und im Team trainieren und anwenden. Zusammen mit den Pionieren Landrat Dr. Georg Sinnacher, Bgm. Fritz Hölzl, Bgm. und nachmaliger Landrat Albert Löhner und Pater Thomas, nachfolgend Abt von Weltenburg sowie Bezirkstagspräsident Edgar Sitzmann und Bgm. Winfried Bogdahn gelang dieser Geniestreich! Im Ministerium jubelte man zunächst nicht und wollte eher bremsen; man befürchtete eine Konkurrenz zu den damals schon gefährdeten Landwirtschafts- und zu den Landvolkshochschulen. Holger Magel musste wieder mal harte Kritik aushalten.

Großer Dank gilt dem damaligen „Finanzminister“ unserer Verwaltung MR

Hermann Schatt, der die rasch stark nachgefragten und bundesweit bewunderten Schulen auf finanziell sichere Beine stellen konnte. Die Erfolgsgeschichte hält bis heute an - alle führenden Flurbereinigungs- und Dorferneuerungsvertreter mit Holger Magel, Josef Attenberger und Max Geierhos begonnen über Peter Jahnke bis hin zu Leo Rill und Birgit Böhm haben begeistert an den Schulen mitgewirkt - ebenso viele dynamische Dorferneuerungsbürgermeister wie z.B. Michael Pelzer, Heimo Schmid von Bernbeuren oder Rudolf Zündt von Roßhaupten etc.

Heute kann ich geehrt und vielfach bestätigt lächelnd auf diese belastenden Kleinkriege zurückblicken, aber damals ging mir das schon ziemlich an die Nieren, wenn der eigene Minister oder Amts- bzw. Abteilungschef mich attackierten und sich von meinen Ideen und Aktionen distanzieren.

### WAS IST DANEBEN FACHLICH UND KONZEPTIONELL – METHODISCH ZENTRAL WICHTIG GEWORDEN?

Bürgerbeteiligung als Markenkern war das eine, das andere war immer eine durchdachte Dorferneuerungskonzeption mit Vision, Leitbild und Gesamtplan als alle verbindende Idee, denen nachfolgend thematisch und zwar möglichst umfassend die Einzelplanungen und Maßnahmen folgen sollten.

Als „**unique selling point**“ gab es den Vorteil der „Planung und Ausführung in einer Hand“, sprich mit Hilfe der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach FlurbG konnten alle rechtlichen und finanziellen sowie die bodenordnerischen Aspekte zum Vorteil aller, auch der Gemeinden, abgewickelt werden. Das war immer der Schwachpunkt bei der Stadtsanierung!

Diesen Vorteil hat man mit der Einführung und Loslösung der **einfachen Dorferneuerung** vom FlurbG aufgegeben, auch die Gesamtsicht, außer man macht vorher eine Gemeindeentwicklung oder eine Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE). Gott sei Dank ist aber die Bürgerbeteiligung geblieben, obwohl gerade sie der Stein des Anstoßes des mit dieser Art der Dorferneuerung „fremdelnden“ neuen Ministers Reinhold Bocklet war, als er die einfache Dorferneuerung im Zuge des Reformkonzepts 1996 – ich gestehe gerne: gegen meinen Willen – durchdrückte: er wollte keine „ausufernden“ Bürgerbeteiligungen, „kapuzinerhaften Volksbeglückungen“ und „esoterisch überhöhten“ Dorfphilosophien. Ganz anders noch sein Vorgänger Hans Maurer: er bekannte sich ausdrücklich zur sog. geistigen Dorferneuerung!

Die Bürgermeister der einfachen Dorferneuerung, voran der erste „Einfache Dorferneuerungs“- Bürgermeister Korbinian Hillmeier von Landsberied, haben ihn aber schnell korrigiert, und Bocklet hat es akzeptiert. Akzeptieren musste Bocklet bereits ein Jahr zu-

vor, dass seine völlig überraschende Idee, die Dorferneuerungsverantwortung der Landwirtschaftsverwaltung zu übertragen, auf eisernen und letztlich erfolgreichen Widerstand nicht nur der hauseigenen Abteilung Ländliche Entwicklung, sondern auch führender Landtagsabgeordneter (hier vor allem des Ausschußvorsitzenden Friedrich Loscher – Frühwald) und des Gemeindegats stieß.

Aber auch ich musste nachgeben und lernen anzuerkennen, dass in den auslaufenden 90er Jahren die Zeit der großen Planungsentwürfe zu Ende ging und man sich, etwas müde geworden, auf kleinteiligere, quartiersbezogene und inkrementelle Planungen zurückzog. Die einfache Dorferneuerung (ehrlischer wäre ein anderer Name wie z.B. Projekt Dorfplatz oder Dorfstrasse o.ä.) war da nur ein frühes Beispiel.

Die Stadterneuerung folgte bald. Hinzu kam, dass die Verwaltung bei der Reform 1996 trotz großen Erfolgen bei der Beibehaltung bzw. Arrondierung ihrer Aufgaben (nun war die Dorferneuerung dank des nüchternen Blicks und logischen Vorschlags des Unternehmensberaters Kienbaum in einer Hand!) einen schweren personellen Aderlass hinnehmen musste. Ein „weiter so wie bisher“ konnte es deshalb nicht mehr geben.

Immerhin hielt man aber die Tür für größere Planungen in einer umfassenden Dorferneuerung offen, wie man sie auch gerade jetzt weiterhin braucht -

trotz Konzentration auf Ortskernentwicklung bzw. -innenentwicklung. Im Zeichen der Gleichwertigkeitsdiskussion benötigen wir größere (Ent-)Würfe für die Dörfer und Regionen.

Wie sonst will man z.B. die umstrittene und flächenbeanspruchende Außenrandbebauung nach 13b BauGB oder die unorganische Ansiedlung von Gewerbe im Außenbereich besser in den Griff bekommen, wenn nicht durch eine Gesamtsicht und Gesamtkonzepte, am besten im Rahmen von Ortsentwicklungs- oder ILE Konzepten, deren innerster Kern die Dorferneuerung bleibt. Immerhin ist die bayerische ILE vor dem ELER aus der Regionalen Landentwicklung Auerberg entstanden, bei der sich mehrere Dörfer Bezirksgrenzen überschreitend mit Weitblick gegen den Widerstand der beiden Bezirksregierungen zusammengeschlossen haben.

Überragend stark waren die Bürgermeister Schmid und Zündt sowie der spätere Regionalmanager Reinhard Walk! Ich durfte damals Anfang der 90er Jahre die „Hebamme“ des in Bayern völlig neuen Kindes spielen. An der TUM habe ich im Auftrag der Abteilung E mit meinem Team zusammen mit Prof. Fritz Auweck und Andreas Raab das methodische Konzept zur Regionalen Landentwicklung („Dorferneuerung im Verbund“) weiterentwickelt. Dessen stark kommunalbezogenen Ansatz haben dann die Ministerialräte Wolfgang Ewald und Peter Jahnke nach schwierigen Ver-

handlungen in das neue Konzept der ILE umgeformt.

Unabhängig von wechselnden Prioritäten, von denen der bauliche und ökonomische Leerstand z. Z. besonders hervorsticht, muss die **Dorferneuerung**, wenn sie die städtebauliche und strukturelle Alternative zur Stadterneuerung sein will, die Verbesserung aller Daseinsgrundfunktionen im Auge haben. Das kann die einfache Dorferneuerung konzeptionell nicht leisten. Aber auch bei der umfassenden kann das nicht allein aus **Dorferneuerungsmitteln** geschultert werden, aber das Konzept, ob in Form einer vorausgehenden Gemeindeentwicklung, eines ILEK, ISEK oder anderer regionaler Entwicklungsplanungen, sollte schon vorliegen, bevor man sich Stück für Stück ab- und durcharbeitet. Dabei darf die heute stark unter Druck stehende Landschaft nicht vergessen werden – ihr Wandel und ihre Schäden sind mindestens so schwerwiegend wie die im Dorf.

Ich leide und kämpfe hier nach wie vor an vorderster Akademiefront, denn gerade auch vom Gesichtspunkt der **Dorferneuerung** her müssen wir für einen maßvolleren Umgang mit der Fläche und für die Schonung unserer Landschaften sowie für Arten und Biodiversität eintreten. Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble spricht immer wieder von den drei großen Herausforderungen für unsere Gesellschaft: Klima- und Resilienzmanagement, Arten- und Biodiversitätsschutz sowie Reduzierung des Flächenverbrauchs.

Hier sollte die Dorferneuerung wieder gezielter die Partnerschaft mit der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, in der bayerische Bürgermeister und Gemeinden stark vertreten sind, und deren breiten Netzwerken suchen.

Der hochkompetente Bereich Zentrale Aufgaben (BZA) am ALE München kann da eine wichtige, vor allem zu weiterhin unverzichtbaren Innovationen anregende Brückenfunktion wahrnehmen.

Die Ortsentwicklung Kirchanschöring mit dem fast schon visionären Bgm. Hans Birner an der Spitze ist hier für mich ein wunderbares Beispiel für das effektive und qualitativ höchst gelungene Zusammenarbeiten der verschiedenen Akteure.

#### **SIE KENNEN AUCH DIE DORFERNEUERUNG IN ANDEREN BUNDESLÄNDERN UND IM EUROPÄISCHEN AUSLAND. WAS ZEICHNET DIE BAYERISCHE DORFERNEUERUNG IM VERGLEICH AUS IHRER SICHT BESONDERS AUS?**

Bayern hat im Gegensatz zu anderen Ländern die ILE bewusst als interkommunalen Ansatz **unterhalb** der Landkreiskulisse von Leader gesetzt. Die Verwaltung für Ländliche Entwicklung nutzt damit die **Vorteile beider Entwicklungsansätze** zur Lösung der Herausforderungen auf der jeweiligen Ebene: gemeindebezogen über Dorf-

erneuerung und ILE; regionalbezogen über Leader.

Wie schon kurz erwähnt zeichnet die bayerische Dorferneuerung die enge Verbindung von Planung und Umsetzung aus. Man konnte und kann davon ausgehen, dass der Dorferneuerungsplan realisiert wird. Auch das ist anderswo nicht so konsequent der Fall.

Auch einige methodische Highlights wie der Demographieleitfaden oder der sogar in China nachgefragte und eigens entwickelte Vitalitätscheck und ganz hervorstechend die „Initiative Heimat Unternehmen“ wären anzuführen. Ich kann mir vorstellen, dass gerade Heimat Unternehmen aus bekannten Gründen Frau Ministerin Michaela Kaniber ein besonderes Anliegen ist.

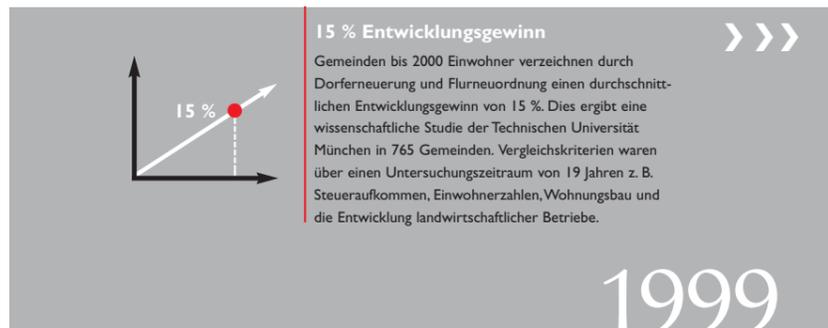
Erwähnenswert sind natürlich die neueren Initiativen zur Digitalisierung, erneuerbaren Energiegewinnung, Wiederbelebung von Dorfläden, Förderung von Kleinstunternehmen, ganz besonders natürlich die schwierigen, einen langen Atem erfordernden Konzepte zur Resilienzstärkung im Zeichen des Klimawandels.

Ich sehe, dass die **bayerische Dorferneuerung** hier wissenschaftlich, konzeptionell und organisatorisch an vorderster Stelle kämpft. Ein besonderes Schmankerl sind auch die Schritte zum alters- und generationengerechten und zugleich flächensparenden Wohnungsbau, wie das im vorerwähnten Kirchanschöring bestaunt werden kann, dann

auch noch unter dem Label Gemeinwohlökonomie!!

Mich freut, dass auch hier die Tradition der engen Zusammenarbeit meiner Nachfolger MRe Schulze, Jahnke, Rill und Böhm mit der Wissenschaft fortgeführt wird und die Verschmelzung mit der ILE z.B. im Hofheimer Land (hier mit Bgm. Wolfgang Borst) oder im Oberen Werntal (hier mit dem unermüdlichen Bgm. Arthur Arnold) dank der Impulse von MR Wolfgang Ewald und LMR Roland Spiller in Zusammenarbeit mit den Ämtern große Erfolge beim Flächensparen und der Wiederbelebung der Ortsmitten zeitigt.

Im Vergleich zu anderen Ländern im In- und Ausland sind die Unterschiede sicherlich geringer geworden. Die anderen Länder haben aufgeholt. Vielleicht muss man aber der bayerischen Dorferneuerung zugestehen, dass sie aufgrund des enormen Gefälles zwischen einigen reichen, ja wie München sehr reichen Ballungsräumen und den strukturschwächeren Regionen vor besonders großen, vielleicht sogar größeren Herausforderungen als anderswo steht. Hierüber habe ich zusammen mit BZA Mitarbeiterin Nina Kiehlbrei und Akademiegeschäftsführerin Silke Franke auf Grundlage einer großen Umfrage in der Verwaltung wie auch bei Landes- und Kommunalpolitikern und Wirtschaftsführern vor zwei Jahren ausführlich geschrieben (siehe "Der Traum vom gleichwertigen Bayern. Experten aus Landespolitik, Kommunen und Landentwicklung antworten



Quelle: Dorferneuerung in Bayern 1981-2001 (Hrsg. Bayer. StMELF)

auf zentrale Fragen der Land-Politik" in DVW Bayern Mitteilungen Heft 4 /2019).

Die Situation gleicht längst einem Hasen-Igel-Spiel: kaum hat der ländliche Raum etwas aufgeholt, enteilt der Münchner Ballungsraum schon wieder.

Mit Sorge und wenig Freude betrachte ich deshalb die allen Politikbekenntnissen zur Entschleunigung Münchens hohnlachende fortgesetzte Zusammenballung weiterer Wohnpreis treibender Global Players wie Apple, Amazon, Google oder auch noch die umstrittene IAA oder die Gründung eines gigantischen Mobilitätszentrums in München. Die neu entstehenden hochattraktiven Arbeitsplätze ziehen weiter junge Menschen gerade auch aus den ländlichen Räumen an. Hier weiss ich mich in der Kritik einig mit Gemeindegeschäftsführer Uwe Brandl.

Hiergegen anzukämpfen braucht viel unverdrossenen Optimismus. Aber es gilt: Dorferneuerung ist nicht nur eine

Schönwetterveranstaltung. Es gilt aber ebenso: Überall, wo in den Dörfern neues innovatives zum Zug kommt, ent- und besteht Aufbruchstimmung auf dem Lande! Schließlich zeichnet die bayerische Dorferneuerung die Nähe zum FlurbG und damit zur Bodenordnung aus. Immerhin gibt es auch heute noch hunderte solcher Verfahren, ob aufs Dorf begrenzt oder mit Flurneuordnung. Auch da steht Bayern ziemlich einzig in Deutschland und Europa da! Der ökonomische Vorteil und Entwicklungssprung sind hier besonders groß!

#### WAS WÜNSCHEN SIE DER DORFERNEUERUNG FÜR DIE NÄCHSTEN JAHRE?

Ich hatte ja an der TUM das Glück, mit meinem Team, darunter Dr. Anne Ritzinger, heute BZA Mitarbeiterin, im Auftrag des Ministeriums die Forschungsarbeit „Dorferneuerung 2020“ abzuschließen. Hierzu waren wir in einigen bayerischen Dörfern vor Ort tä-

tig, auch in der Dorferneuerung Finsterau direkt an der tschechischen Grenze. MdL Max Gibis, damals Bgm. von Mauth, hat mich später in der Enquetekommission „Gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern“ des Öfteren darauf angesprochen und nach den konkreten Ergebnissen gefragt. Die Antwort: vieles wurde damals vorgezeichnet, was heute Realität in der Praxis ist.

Heute wünsche ich der Dorferneuerung und mir, dass die Verwaltung für Ländliche Entwicklung mithilft, dass das in der o.a. Enquetekommission von mir und Prof. Miosga entwickelte **Konzept der Räumlichen Gerechtigkeit methodisch weiterentwickelt** und praxisreif gemacht wird. Dies wäre eine wichtige Fortsetzung methodischer Arbeiten, von der einstigen Methode der Groborientierung begonnen über den so erfolgreichen Vitalitätscheck hin zu einem Check der räumlichen Gerechtigkeit.

Ohne auf den von Horst Seehofer im Vorjahr angekündigten Gleichwertigkeitscheck des Bundes warten zu müssen, könnte die Verwaltung mit dem eigenen Modell der räumlichen Gerechtigkeit objektiv(er) Aussagen treffen über den status quo, den relativen und absoluten Erneuerungsbedarf und den erreichten Stand ex post.

Daneben wünsche ich der **Dorferneuerung**, dass sie weiterhin unbehelligt von Ressortstreit oder Neid (siehe frühere Zeiten und meine diesbezüglich nicht immer erfreulichen Erfahrungen)

mit vielen Partnern – darunter auch jenen vom Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder mit der Landesentwicklung – ihre wichtige Tätigkeit fortführen kann und dabei tatsächlich nicht als billiger und schneller Geldgeber betrachtet und missbraucht wird, sondern als echte grundlegende und auf den Grund gehende Struktur- und Entwicklungsmaßnahme zur Erreichung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen. Denn das ist das alles überragende Ziel. Dies erfordert viel geistige, planerische und kommunikative (Überzeugungs-)Arbeit und eine allseits hervorragende Aus- und Fortbildung!

Ich meine also, dass die **Dorferneuerung** ihre Beratungsarbeit für Gemeinden, Bauherren, Unternehmer und Bürger intensivieren können sollte. Die Abschaffung der Ortsplanungsstellen im Stoiberschen Reformrausch und die ständigen Änderungen der Bauordnung haben tiefe Krater gerissen in die Planungsqualität der ländlichen Gemeinden.

Sie zeigen sich in der Verschlechterung oder Trivialisierung der ländlichen Baukultur sowie in der Verhässlichung der Landschaften. Ich weiß, dass auch **Gemeindegeschäftsführer Uwe Brandl für die Wiedereinrichtung der Ortsplanungsstellen** eintritt!

Die ländliche Entwicklung sollte in diese Lücke springen und mithelfen, das vom ersten bayerischen Dorferneuerungsminister Hans Eisenmann ausgegebene Ziel „Das bewährte Alte

erhalten, das gute Neue schaffen“ umzusetzen. Ich bin ganz sicher, dass seine heutige Nachfolgerin Michaela Kaniber dieselbe Sensibilität hat und dass sie bei der Aufgabe, gleichwertige Lebensbedingungen auch auf dem Land zu schaffen, an die Bewahrung der Schönheit nicht nur oberbayerischer Dörfer und von Bauern gepflegter Landschaften denkt.

Im August hat Ministerin Michaela Kaniber in einer Pressemitteilung auf das 40 jährige Dorferneuerungs(erfolgs)programm hingewiesen und u.a. herausgehoben, dass die Dorferneuerung nur deshalb so erfolgreich sein konnte, weil Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunalpolitik(er) konzeptionell, organisatorisch und finanziell durch die Ämter für Ländliche Entwicklung begleitet werden.

Deshalb mein letzter Wunsch: damit die Verwaltung diesem Auftrag im Dienst der bayerischen Gemeinden, Bürger und Bauern noch effektiver nachkommen kann, braucht sie dringend mehr Personal! Denn konzeptionelle Beratung ohne Personal bleibt ansonsten eine Fata Morgana!

#### HERR PROFESSOR MAGEL, ICH DANKE FÜR DAS AUFSCHLUSSREICHE GESPRÄCH.

# DAS BAULANDMOBILISIERUNGSGESETZ – EIN ÜBERBLICK

Text Dr. Helmut Bröll, Akademie ländlicher Raum

Am 14.06.2021 ist das Baulandmobilisierungsgesetz in Kraft getreten.<sup>1</sup> Vorausgegangen waren langwierige Geburtswehen. Schon im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 war vereinbart worden, dass die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und zur Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden sollten.

Zur Vorbereitung einer Gesetzesinitiative berief der Bundesinnenminister im September 2018 eine Expertenkommission für "nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik" ein.

Die Empfehlungen der Kommission wurden in einem Referentenentwurf des Ministeriums im Juli 2019 in Gesetzesform gebracht. Dann geschah nichts mehr. Die Corona-Pandemie und Abstimmungsfragen zwischen den Koalitionspartnern blockierten den Fortgang der Arbeiten. Erst Anfang Dezember 2020 billigte dann das Bundeskabinett einen überarbeiteten Gesetzesentwurf und leitete ihn den gesetzgebenden Körperschaften zu.

Das Baulandmobilisierungsgesetz bringt mehr als 30 Änderungen des Baugesetzbuches und zwei wichtige Neuerungen in der Baunutzungsverordnung. Das Gesetz ändert nichts an Aufbau und Systematik des Baugesetzbuches; die Einzeländerungen können aber durchaus als weitgehend bezeichnet werden. Bei aller Vielzahl der

Änderungen werden doch 3 Grundtendenzen sichtbar, die sich durch das ganze Gesetz ziehen:

- Das ist einmal die Stärkung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten, wie sie etwa beim sektoralen Bebauungsplan, bei der Erweiterung der gemeindlichen Vorkaufsrechte und dem verschärften Baugebot zu beobachten ist.
- Es ist weiterhin eine Neudefinition der Schranken des Eigentums, wie sie vor allem bei § 250, der die Bildung von Wohneigentum einschränkt, deutlich wird.
- Dritte Grundtendenz des Gesetzes ist die Stärkung der Innenentwicklung. Das Gesetz knüpft hier an frühere Novellierungen des Baugesetzbuches an, etwa die 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden erfolgte Änderung des Baugesetzbuches. Ganz neue Instrumente, wie der sektorale Bebauungsplan in § 9 Abs. 2 d und das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Stärkung der Innenentwicklung in § 176 a sind hier zu erwähnen.

Die nachfolgende Übersicht listet alle inhaltlich bedeutsamen Veränderungen in Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung auf.



DR. HELMUT BRÖLL

## § 1 ABS. 6 BAUGB (ERGÄNZUNGEN BEI DEN PLANUNGSLEITSÄTZEN)

An 3 Stellen wird auf öffentliche Belange verwiesen, die zum Teil neu sind, die zum Teil aber auch nur stärker ins Bewusstsein gehoben werden sollen. Es ist einmal der in § 1 Abs. 6 Ziff. 8 d neu eingefügte Hinweis auf den Mobilfunkausbau. Das ist zum weiteren die in § 1 Abs. 6 Ziff. 9 erfolgte Ergänzung im Hinblick auf die Entwicklung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität. Mobilfunkausbau und Elektromobilität dürften bisher bei der Erfassung der öffentlichen Belange im Vorfeld einer Bauleitplanung keine oder nur eine sehr geringe Rolle gespielt haben. Sie sind aber jetzt ausdrücklich erwähnt und können

nicht mehr übergangen werden. In § 1 Abs. 6 wird schließlich eine neue Ziff. 14 angefügt, die auf die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen hinweist. Die Versorgung mit Grün- und Freiflächen gehörte natürlich immer schon zu einem ordnungsgemäßen städtebaulichen Konzept. Sie ist aber jetzt besonders deutlich geworden.

## § 9 ABS. 1 BAUGB (ZUSÄTZLICHE FESTSETZUNGSMÖGLICHKEITEN)

Der Katalog, der in einem Bebauungsplan zulässigen Festsetzungen in § 9 Abs. 1 ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Neu ist lediglich, dass in Nr. 11 die Wörter "Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge" eingefügt werden und dass in Nr. 15 vor dem Wort "Dauerkleingärten" das Wort "Naturerfahrungsräume" eingefügt wird. Solche Flächen sollen insbesondere Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, in ihrem direkten Umfeld Natur vorzufinden.

## § 9 ABS. 2 d BAUGB (SEKTORALE BEBAUUNGSPLÄNE FÜR DEN INNENBEREICH)

§ 9 Abs. 2 d ist eine der zentralen Vorschriften des Baulandmobilisierungsgesetzes. Sie gibt den Gemeinden die Möglichkeit, auch im bebauten Innenbereich stärker regelnd einzugreifen und Grundstücke für den Wohnungsbau zu reservieren. Die Vorschrift ist ähnlich aufgebaut, wie die heute schon bestehenden sektoralen Bebauungspläne zur Sicherung zentraler Versor-

gungsbereiche (§ 9 Abs. 2 a BauGB) oder zur Steuerung von Vergnügungsstätten (§ 9 Abs. 2 b BauGB). Der neue Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2 d ist also ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB. Für ihn ist es nicht erforderlich, dass auch ein Baugebietstypus nach der Baunutzungsverordnung festgesetzt wird. Eine solche Festsetzung ist ja in einem bereits überbauten innerörtlichen Bereich oft nur sehr schwer zu treffen, da diese Bereiche zumeist von einer Mischnutzung geprägt werden, die keinem der Baugebietstypen der Baunutzungsverordnung entspricht. Der sektorale Bebauungsplan umgeht das Problem der Festlegung auf einen Baugebietstyp und beschränkt sich auf wenige Einzelfestsetzungen zur Wohnbebauung.

Im Einzelnen können im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (nicht im Außenbereich) in einem Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung folgende Hauptfestsetzungen getroffen werden:

- Flächen, auf denen Wohngebäude errichtet werden dürfen,
- Flächen auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen einzelne oder alle Wohnungen die baulichen Voraussetzungen für eine Förderung mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung erfüllen oder
- Flächen auf denen nur Gebäude errichtet werden dürfen, bei denen sich

ein Vorhabenträger hinsichtlich einzelner oder aller Wohnungen dazu verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Verpflichtung geltenden Förderbedingungen der sozialen Wohnraumförderung, insbesondere die Miet- und Belegungsbindung, einzuhalten und die Einhaltung dieser Verpflichtung in geeigneter Weise sicher gestellt wird.

Die möglichen Festsetzungen variieren also von einer reinen Flächenbindung bis zu einer sehr engmaschigen Bindung des Bauträgers. Der Umfang der Bindung ist städtebaulich zu begründen und auch im Rahmen der Abwägung (Eigentümerbelange) zu berücksichtigen. Ergänzend können eine oder mehrere Festsetzungen getroffen werden, vor allem zum Maß der Nutzung und zur Bauweise. Darüber hinaus darf aber der sektorale Bebauungsplan keine weiteren Festsetzungen enthalten, selbst wenn in bestimmten Fallkonstellationen solche zusätzlichen Festsetzungen, etwa zum Lärmschutz oder zu Gemeinschaftsanlagen sinnvoll wären.

Die Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans erfolgt in einem Bereich, in dem nach § 34 BauGB bereits Baurecht besteht, nämlich für alle Vorhaben, die sich in die vorhandene Bebauung einfügen. Die Verengung des Baurechts auf eine reine Wohnbebauung könnte also bei manchen Grundstücken durchaus eine Wertminderung bedeuten, da sie nunmehr für eine höherwertige anderweitige Nutzung, etwa für Handel und Verwaltungen nicht

<sup>1</sup> BGBl I S. 1802

mehr infrage kommen. Es stellt sich damit die Frage eines Planungsschadens, der nach § 42 BauGB zur Entschädigung führt. Vor Aufstellung eines sektoralen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2 d BauGB ist es deshalb unerlässlich, dass das bestehende Baurecht ermittelt wird und den Fragen der Grundstücksbewertung nachgegangen wird. Für die Praxis wird es viel darauf ankommen, wie sich die Gerichte verhalten und welchen Spielraum an Wertveränderungen sie vor der Entschädigungsgrenze geben.

Die Regelung des § 9 Abs. 2 d ist befristet. Ein Bebauungsplan muss bis zum 31.12.2024 förmlich eingeleitet sein (bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss); das Bebauungsplanverfahren muss bis zum 31.12.2026 abgeschlossen sein.

### § 13 b BAUGB (EINBEZIEHUNG VON AUSSENBEREICHESFLÄCHEN IN DAS BESCHLEUNIGTE VERFAHREN)

Der 2017 in das Baugesetzbuch eingeführte Paragraph 13 b sollte die erleichterte Ausweisung kleiner Gebiete am Ortsrand für Zwecke des Wohnungsbaus ermöglichen. Die Erleichterung bestand in der Loslösung vom Flächennutzungsplan, dem Verzicht auf eine Umweltprüfung und den Verzicht auf den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Formell erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplans in der Form eines beschleunigten Bebauungsplanverfahrens. Die Regelung war von Anfang an umstritten, der Gesetzgeber hatte da-

her vorgesehen, dass das Verfahren für solche Pläne bis längstens 31.12.2019 eingeleitet und mit dem Satzungsbeschluss bis längstens 31.12.2021 abgeschlossen werden muss.

In der Baulandkommission hat sich nach langem Hin und Her eine Mehrheit für eine befristete Weitergeltung der Vorschrift ausgesprochen. Das Baulandmobilisierungsgesetz ist dem gefolgt und sieht vor, dass Bebauungspläne nach § 13 b bis längstens 31.12.2022 förmlich eingeleitet werden dürfen, wobei dann der Satzungsbeschluss bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu fassen ist.

### §§ 24 – 28 BAUGB (GEMEINDLICHE VORKAUFRECHTE)

Eines der Ziele des Baulandmobilisierungsgesetzes ist die Erweiterung der gemeindlichen Handlungsmöglichkeiten. Dem Vorkaufsrecht kommt hierbei nach Auffassung des Gesetzgebers eine besondere Bedeutung zu. An mehreren Stellen sind hier neue Regelungen erfolgt.

Das allgemeine Vorkaufsrecht des § 24 Abs. 1 Nr. 6 an unbebauten Grundstücken gilt auch dann, wenn ein Grundstück lediglich mit einer Einfriedung oder zu erkennbar vorläufigen Zwecken bebaut ist. In § 24 Abs. 1 unter Nr. 8 wird eine neue Ziffer eingeführt, die sich mit Schrottimmobilien befasst. Als solche gelten Grundstücke, auf denen ein städtebaulicher Mißstand vorliegt, oder auf denen bauliche Anlagen

bestehen, die einen Mißstand im Sinne des § 177 Abs. 2 aufweisen, sofern diese Grundstücke erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das soziale oder städtebauliche Umfeld aufweisen. Solche Grundstücke, die negativ auf ihr Umfeld ausstrahlen, können beispielsweise Industriebrachen oder Wohnbrachen sein. Das allgemeine Vorkaufsrecht darf nach § 24 Abs. 3 S. 1 BauGB nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Das Baulandmobilisierungsgesetz weist nun darauf hin, dass auch die Deckung eines Wohnbedarfes in der Gemeinde zum Wohl der Allgemeinheit zählt.

Nach § 25 BauGB kann die Gemeinde eine Vorkaufsrechtssatzung erlassen, die ihr in Bebauungsplanbereichen und in Gebieten, in denen sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, ein Vorkaufsrecht gibt. Hier führt das Baulandmobilisierungsgesetz einen neuen Tatbestand ein, wonach ein Satzungs-vorkaufsrecht auch begründet werden kann, um im Bereich eines Bebauungsplans oder der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an unbebauten oder brachliegenden Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu begründen, wenn diese vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können und wenn es sich um ein Gebiet mit einem angespanntem Wohnungsmarkt handelt. Die letzte Voraussetzung ist gebunden an den Erlass einer Verordnung der Staatsregierung, mit der ein Gebiet nach § 201 a Baulandmobilisierungsgesetz zum Gebiet mit angespanntem Wohnungs-

markt erklärt worden ist.

Von Bedeutung ist, dass in § 28 Abs. 2 BauGB die Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht nunmehr von 2 auf 3 Monate verlängert wurde.

Das Vorkaufsrecht des Baugesetzbuches folgt bei der Preisbestimmung der allgemeinen Regel, dass der Vorkaufsberechtigte den Preis zu zahlen hat, der in dem Kaufvertrag, in den er einsteigen will, vereinbart worden ist. Die Gemeinden haben immer schon darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung des vom Vorkaufsberechtigten zu zahlenden Kaufpreises die Ausübung der Vorkaufsrechte in vielen Fällen erleichtern würde. Das Baulandmobilisierungsgesetz ist dieser Argumentation nachgekommen und formuliert nun: "Die Gemeinde kann den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks (§ 194) im Zeitpunkt des Kaufes bestimmen."

### § 31 ABS. 3 BAUGB (ERWEITERUNG DER BEFREIUNGSTATBESTÄNDE)

Das Baulandmobilisierungsgesetz bringt eine neue Befreiungsmöglichkeit, die allerdings auf Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt, was nach § 201 a durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen ist, beschränkt ist. Hier kann im Einzelfall von den Festsetzungen des Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine wesentliche Än-

derung ist, dass bei diesen Einzelfällen die Grundzüge der Planung nicht mehr respektiert werden müssen. Insofern kann der neue Befreiungstatbestand durchaus praktische Bedeutung gewinnen, etwa wenn die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosßzahl durch Aufstockungen verändert werden soll. Die Beteiligung der Gemeinde nach § 36 wird vom Gesetz vorausgesetzt.

### § 34 ABS. 3 a BAUGB (ABWEICHUNGEN VOM EINFÜGEN)

In § 34 Abs. 3 a BauGB kann künftig vom Erfordernis des Einfügens nicht nur im Einzelfall, sondern in mehreren vergleichbaren Fällen abgewichen werden. Beschränkt ist diese Erleichterung aber insoweit, als sie nur bei Wohnungsbauvorhaben greift. Bei gewerblichen Vorhaben ist auch in Zukunft ein Abweichen vom Einfügen in die nähere Umgebung nur im Einzelfall möglich. Bei der Anwendung der neuen Vorschrift ist aber äußerste Vorsicht geboten. Die neuen, sich nicht einfügenden Vorhaben prägen neu die nähere Umgebung und können dadurch das Baurecht der Nachbargrundstücke erhöhen oder sonst wie verändern. § 34 BauGB verliert also in diesem Bereich seine Steuerungskraft.

### § 35 BAUGB (ERWEITERUNGEN BEI DEN BEGÜNSTIGTEN VORHABEN IM AUSSENBEREICH)

Bei den Außenbereichsvorschriften wurden kleinere Änderungen vorgenommen, die allesamt die begünstig-

ten Vorhaben des § 35 Abs. 4 BauGB betreffen. Die Umnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Gebäude kann in mehreren Stadien erfolgen. Es ist nicht mehr notwendig, dass das Gebäude vor der Umnutzung noch landwirtschaftlich genutzt war. Bei der Umnutzung können neben den bisher zulässigen Wohnungen auch weitere 5 Wohnungen (bisher 3 Wohnungen) entstehen. Weggefallen ist ferner das Erfordernis der längeren Selbstnutzung eines vorhandenen Wohngebäudes durch den Eigentümer im Falle der Neuerrichtung eines Ersatzwohnhauses.

### § 136 BAUGB (ERWEITERUNG DES BEGRIFFS EINES STÄDTEBAULICHEN MISSSTANDES)

Nach § 136 ist ein städtebaulicher Missstand, der Voraussetzung für die Einleitung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen ist, unter anderem daran zu beurteilen, ob die Funktionsfähigkeit eines Gebietes in punkto ausreichende infrastrukturelle Erschließung und Ausstattung mit Grünflächen in Ordnung ist. Das Baulandmobilisierungsgesetz ersetzt nun den Begriff "Ausstattung mit Grünflächen" durch die Wörter "und die Vernetzung von Grün- und Freiflächen unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung". Das ist keine fundamentale Änderung, soll aber darauf hinweisen, dass es nicht auf die einzelnen Grünflächen, sondern auf deren Gesamtzusammenhang und ihre Funktion für den Klimaschutz ankommt.



Industriebrache, ein Fall für das Baugebot

### §§ 175 UND 176 BAUGB (VERSCHÄRFUNG DES BAUGELOTS)

Voraussetzung für ein Baugebot ist nach § 175 Abs. 2 BauGB, dass seine Durchführung aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist, wobei auch ein dringender Wohnbedarf der Bevölkerung berücksichtigt werden kann. Das Baulandmobilisierungsgesetz statuiert nun, dass das insbesondere der Fall ist, wenn es sich um ein nach § 201 a BauGB durch Landesverordnung bestimmtes Gebiet mit einem ange-

spannten Bauwohnungsmarkt handelt. Die Vorschrift kann also ähnlich wie die Erleichterungen bei der Befreiung nach § 31 BauGB nur aktiviert werden, wenn eine entsprechende Verordnung der Landesregierung vorliegt. Das Baugebot kann nach einer neuen Nummer 3 des § 176 Abs. 1 auch insoweit konkretisiert werden, als nicht nur die Bebauung vorgeschrieben werden kann, sondern ganz speziell die Bebauung mit einer oder mehreren Wohneinheiten verlangt werden kann. Neu geregelt wurden die Voraussetzungen unter

denen die Gemeinde nach § 176 Abs. 3 BauGB von einem Baugebot absehen muss. Neben der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit wird eine zusätzliche Abwendungsmöglichkeit für den Eigentümer eingeführt. Die Gemeinde hat von dem Baugebot abzusehen, wenn der Eigentümer glaubhaft macht, dass ihm die Durchführung des Vorhabens aus Gründen des Erhalts der Entscheidungsbefugnis über die Nutzung des Grundstücks für seinen Ehegatten oder eine in gerader Linie verwandte Person nicht zuzumuten ist. Die Rege-

lung trägt dem Eigentums- und Verfügungsrecht des engen Familienkreises Rechnung, in dem besondere persönliche Verhältnisse eine Unzumutbarkeit begründen können. Der Familienbesitz soll als Altersvorsorge oder als finanzielle Absicherung erhalten bleiben. Nach geltendem Recht kann der Eigentümer die Übernahme des Grundstücks durch die Gemeinde gegen Entschädigung verlangen, wenn er glaubhaft macht, dass ihm die Maßnahme individuell wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Ein neuer Satz 2 in § 176 Abs. 4 BauGB ermöglicht nun der Gemeinde das Grundstück in diesem Fall auch zugunsten einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft zu übernehmen.

Auch nach den Änderungen des Baulandmobilisierungsgesetzes bleibt das Baugebot ein schwierig zu handhabendes Instrument, das sich nicht für eine breite Anwendung eignet. Es kann auch nicht dazu beitragen, in größerem Umfang Bauland zu mobilisieren, es kann lediglich einzelne städtebauliche Missstände korrigieren.

### § 176 a BAUGB (STÄDTEBAULICHES ENTWICK- LUNGSKONZEPT ZUR STÄRKUNG DER INNENENTWICKLUNG)

Städtebauliche Entwicklungskonzepte sind nicht neu. Sie sind eine nicht vom Gesetz geregelte Zusammenfassung städtebaulicher Überlegungen für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets. Sie werden in § 1 Abs. 6 Ziff. 11 vom Gesetz auch erwähnt. Neu ist aber, dass das Bauland-

mobilisierungsgesetz jetzt mit seinem § 176 a eigens ein Instrument zur städtebaulichen Innenentwicklung enthält. Ein solches Konzept soll neben Aussagen zum räumlichen Geltungsbereich Aussagen zu Zielen und zur Umsetzung von Maßnahmen enthalten, die der Stärkung der Innenentwicklung dienen. Es soll den Blick der Gemeinden schärfen und damit erleichtern, auch unzusammenhängend im Gemeindegebiet verteilt liegende Innenentwicklungspotentialflächen zu aktivieren. Das Innenentwicklungskonzept kann die Gemeinde auch zum Bestandteil der Begründung eines Bebauungsplans machen. Ebenso kann es zur Begründung von Baugeboten herangezogen werden. Das Innenentwicklungskonzept kann von der Gemeinde ggf. auch als Begründung zur Festlegung einer Gebietskulisse dienen, in der Städtebauförderungsmittel eingesetzt werden können.

Betont werden muss, dass das Innenentwicklungskonzept keine zusätzlichen Eingriffsmöglichkeiten der Kommunen in das Eigentum bringt. Die Idee eines Innenentwicklungskonzeptes ist aber insofern von großer Bedeutung, als sie hilft in einer Gesamtschau der städtebaulichen Entwicklung die Potentiale der Innenentwicklung zu erkennen und im Laufe der Zeit auszuschöpfen. Es ist deshalb auch für die Gemeinden des ländlichen Raums sinnvoll, sich mit einem solchen Konzept zu beschäftigen, zumal die bisherige oft ungeordnete Siedlungsentwicklung in den Außenbereich in den

nächsten Jahren zunehmend auf rechtliche Probleme landesplanerischer und erschließungstechnischer Natur stoßen dürfte.

### § 201 a BAUGB (VERORDNUNGSERMÄCHTI- GUNG ZUR BESTIMMUNG VON GEBIETEN MIT EINEM ANGE- SPANNTEM WOHNUNGSMARKT)

Die Bestimmung der Gebiete mit einem angespannten Wohnungsmarkt ist für eine ganze Reihe von Vorschriften von Bedeutung. Vor allem gilt dies für Satzungsverkaufsrechte, Befreiungen und Baugebote. Die Voraussetzungen für eine solche Verordnung sind im Gesetz geregelt, so unter anderem ein deutlich über dem Durchschnitt liegender Anstieg der Mieten oder eine mangelhafte Neubautätigkeit. Die kommunalen Spitzenverbände wollten die Bestimmung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt in die Hand der Kommunen legen und ihnen das durch eine Satzung ermöglichen. Der Gesetzgeber hat sich aber nach langem Hin und Her dazu entschlossen, die Befugnis zur Definition dieser Gebiete in die Hand der Landesregierungen zu geben, die hierzu eine Verordnung erlassen können.

### § 246 b BAUGB (SONDERREGELUNGEN FÜR ANLAGEN FÜR GESUNDHEIT- LICHE ZWECKE IM ZUGE DER COVID-19-PANDEMIE)

Dieser Paragraph setzt die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Zulassung von Einzelbauvorhaben au-

Weitere Informationen hierzu erwünscht? [helmut.broell@gmx.de](mailto:helmut.broell@gmx.de)

ßer Kraft, wenn in einer Gemeinde Anlagen für gesundheitliche Zwecke im Zuge der Covid-19-Pandemie nicht rechtzeitig errichtet werden können. Die Vorschrift ist befristet bis zum 31.12.2022.

### § 250 BAUGB (BILDUNG VON WOHNUNGSEIGENTUM IN GEBIETEN MIT ANGESpanNTEN WOHNUNGSMÄRKTEn)

Sofern Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten im Sinne des § 201 a S. 3 und 4 vorliegen und diese Gebiete durch eine Verordnung der Landesregierung bestimmt sind, bedarf bei Wohngebäuden die bereits am Tage des Inkrafttretens der Rechtsverordnung bestanden, die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum der Genehmigung. Damit wird den von der Landesregierung bestimmten Stellen (in der Regel wohl die Gemeinden) ermöglicht, Einfluss auf die in einem Gebiet ablaufenden Umwandlungsvorgänge zu nehmen. Die Vorschrift gilt nur bei bestehenden Wohngebäuden, die Aufteilung eines Neubaus in Wohnungs- oder Teileigentum wird nicht erfasst.

Auslöser dieser Vorschrift, die einen Eingriff in Eigentumsrechte bringt, ist die Beobachtung, dass Investoren oder gewerbliche Immobilieneigentümer Grundstücke mit mehreren Wohneinheiten, die ganz überwiegend vermietet sind (Miethäuser) in Wohnungen umwandeln und die Wohnung – mitunter nach aufwertender Modernisierung –



Ein häufiges Bild in unseren Städten. Modernisierung von Miethäusern mit anschließender Umwandlung in Wohneigentum

an Einzelerwerber veräußern. Dies führt vor allem in Großstädten mit angespanntem Wohnungsmarkt zu einem Verlust an bezahlbarem Wohnraum.

Das Umwandlungsverbot ist allerdings durch eine Reihe von Ausnahmen beschränkt. So gilt es nicht, wenn sich in dem Wohngebäude nicht mehr als 5 Wohnungen befinden. Eine Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn das Grundstück zu einem Nachlass gehört oder wenn die Wohnungen zur Eigennutzung an Familienangehörige des Veräußerers veräußert werden sollen. Das Gleiche gilt, wenn Wohnungseigentum zur Eigennutzung an mindestens 2/3 der Mieter veräußert werden soll.

### § 5 a BAUNVO (DÖRFLICHES WOHNGEBIET)

§ 5 a BauNVO führt einen neuen Baugebietstyp "Dörfliches Wohngebiet"

ein. Dieser neue Baugebietstyp soll dem Wohnen, der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, von Wirtschaften und Betrieben des Beherbergungsgewerbes sowie von sonstigen Gewerbebetrieben dienen. Es schließt die Lücke zwischen Mischgebiet, urbanem Gebiet, allgemeinem Wohngebiet und Dorfgebiet. Anders als das bisherige Dorfgebiet des § 5 BauNVO ist in dem neuen Baugebietstyp die Landwirtschaft nicht mehr bevorzugt, auf ihre Belange ist nicht mehr vorrangig Rücksicht zu nehmen. Das dörfliche Wohngebiet entspricht der Lebenswirklichkeit in vielen ländlichen Gemeinden.

Sie sind nicht mehr landwirtschaftlich geprägt, die großen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe haben ausgesiedelt, im Dorfkern sind aber eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe verblieben. Der

neue Baugebietstyp soll ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen und landwirtschaftlichem Nebenerwerbsbetrieb ermöglichen. Er räumt aber nicht mit dem vielfach in der Praxis bestehenden Immissionskonflikt, vor allem im Bereich der Geruchsmissionen, auf. Das dörfliche Wohngebiet ist für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe nicht mehr per se zulässiger Standort, sie können nur mehr als Ausnahmen in ihm zugelassen werden.

### § 17 BAUNVO (ORIENTIERUNGSWERTE ANSTELLE VON HÖCHSTWERTEN)

Eine sehr weitgehende Veränderung hat § 17 BauNVO erfahren. Er enthielt bisher Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung. Diese Obergrenzen sind aufgehoben und werden ergänzt durch sog. Orientierungswerte. Lediglich bei Wochenendhausgebieten und Ferienhaus-

gebieten gibt es noch Obergrenzen. Mit der Umwandlung der Obergrenzen in Orientierungswerte haben die Gemeinden die Möglichkeit in ihren Bebauungsplänen verstärkt auf eine dichte Bebauung hinzuwirken. Dies kann in vielen Fällen eine Erleichterung der Innenverdichtung sein, da die Rechtsprechung bisher die Anforderungen an die Überschreitung von Obergrenzen sehr streng ausgelegt hat.

### ANZEIGE

Besuchen Sie uns! Halle 9, Stand 341  
Kommunale 2021 in Nürnberg  
20. - 21. Oktober 2021



## Zukunft gestalten – Fortschritt fördern.

**Die BayernLabo – Kommunalkredit- und Förderbank des Freistaats Bayern.**

Mit zinsgünstigen Kommunalkrediten und speziellen Förderkrediten unterstützen wir bayerische Gebietskörperschaften bei der Realisierung ihrer Investitionsvorhaben.

Näheres erfahren Sie unter ► [bayernlabo.de](http://bayernlabo.de)



Das Förderinstitut der BayernLB 

# HERZLICH WILLKOMMEN ZUR KOMMUNALE 2021



Sehr geehrte Damen und Herren, am 20. und 21. Oktober 2021 findet die KOMMUNALE auf der NürnbergMesse statt. Mit einem aktuellen und breit gefächerten Kongressprogramm liefert der Bayerische Gemeindetag wieder einmal einen wichtigen Beitrag zum Gelingen dieser alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung. Das aktuelle Programm und alle weiteren Infos finden Sie stets aktualisiert auf unserer Homepage [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de) sowie unter [www.kommunale.de](http://www.kommunale.de)

Bitte beachten Sie die besonderen Spielregeln beim Besuch des Kongresses und der Fachausstellung. Der Einlass in die Messehallen ist nur nach

vorheriger online-Anmeldung möglich. Den entsprechenden Link versenden wir Ihnen mit der Einladung ebenfalls nur in digitaler Form.

Die NürnbergMesse und der Bayerische Gemeindetag haben alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um die KOMMUNALE durchführen zu können. Über 250 Aussteller werden Ihnen ihre neuesten Produkte und Dienstleistungen präsentieren. Und im Rahmen des Kongresses gehen wir der Frage nach, wie es in Zukunft nach dem Abflachen der Pandemie in den Gemeinden weitergehen soll. Staatsminister Albert Füracker wird sicherlich zur künftigen Finanzausstattung der Ge-

meinden uns einiges zu berichten haben. Aber auch die derzeitigen Herausforderungen beim Klimaschutz, beim Fachkräftemangel, der künftigen Wasserversorgung und viele andere Themen mehr werden von renommierten Experten angesprochen. Gemeinsam mit kommunalen Praktikern wollen wir Lösungen suchen und erarbeiten.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen in Nürnberg.

Dr. Uwe Brandl  
Präsident des Bayerischen Gemeindetag

# KOMMUNALE 2021 – KONGRESSPROGRAMM DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

**MITTWOCH,  
20. OKTOBER 2021**

**10:00 UHR  
ERÖFFNUNG**

**BEGRÜßUNG**  
Dr. Franz Dirnberger  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
des Bayerischen Gemeindetags

**GRÜßWORT**  
Marcus König  
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

**WIE GEHT ES MIT DEN  
KOMMUNALFINANZEN WEITER?**  
Albert Füracker, MdL  
Bayerischer Staatsminister der Finanzen  
und für Heimat

**STÄDTE UND GEMEINDEN  
BRAUCHEN ORIENTIERUNG**  
Dr. Uwe Brandl  
Präsident des Bayerischen  
Gemeindetags

**13:00 UHR  
FORUM 1**

**FRAGEN RUND UM  
DAS BÜRGERMEISTERAMT –  
STATUS- RECHTSFRAGEN-  
PERSONAL- ORGANISATION-  
FÜHRUNG**

Hans-Peter Mayer  
Bayerischer Gemeindetag

Georg Große Verspohl  
Bayerischer Gemeindetag

**13:00 UHR  
FORUM 2**

**SPONGY CITIES – SPONGY  
SPACES: DER NEUE UMGANG  
MIT WASSER**

Dr. Juliane Thimet  
Bayerischer Gemeindetag

**15:00 UHR  
FORUM 3**

**VON HACKERN, TROJANERN  
UND ERPRESSERN –  
INFORMATIONSSICHERHEIT  
IN KOMMUNEN**

Daniel Kleffel, Präsident  
Landesamt für Sicherheit  
in der Informationstechnik

Reiner Schmidt  
Landesamt für Sicherheit  
in der Informationstechnik

Georg Große Verspohl  
Bayerischer Gemeindetag

**15:00 UHR  
FORUM 4**

**KLIMAAANPASSUNG KONKRET –  
STRATEGIEN UND RECHTLICHE  
INSTRUMENTE**

Dr. Walter Heintl  
Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt und Verbraucherschutz

Frank Sommer  
Rechtsanwalt und Fachanwalt  
für Verwaltungsrecht, München

Felix Fröhlich  
1. Bürgermeister der  
Gemeinde Rohr in Mittelfranken

Matthias Simon  
Bayerischer Gemeindetag

**15:00 UHR  
FORUM 5**

**5G – SIND DIE GEMEINDEN  
DER PRELLBOCK?**

Stefan Graf  
Bayerischer Gemeindetag

**19:00 UHR  
ABENDVERANSTALTUNG**

**DONNERSTAG,  
21. OKTOBER 2021**

**10:00 UHR  
FORUM 6**

**HYBRIDSITZUNGEN &  
CO(RONA): ERFahrungen  
UND AUSBLICK**  
Dr. Andras Gaß  
Bayerischer Gemeindetag

# DER DIGITALISIERUNGSEINTOPF – DAS MÄRCHEN VON DER DIGITALISIERUNG IN DEUTSCHLAND

Text Thorsten Bullerdiek<sup>1</sup>



10:00 UHR  
FORUM 7

**ALLIANZ FÜR INNENSTÄDTE  
UND ORTSKERNE – STADT UND  
HANDEL AUF NEUEN WEGEN!?**

**Michael Reink**  
Bereichsleiter Standort- und Verkehrs-  
politik Handelsverband Deutschland  
(HDE)

**Roland Wölfel**  
Geschäftsführer und Gesellschafter  
der CIMA Deutschland

**Christiane Meyer**  
1. Bürgermeisterin der  
Stadt Ebermannstadt

**Annika Stintzing**  
Zentrenmanagerin

**Bernd Düsterdiek**  
Deutscher Städte- und Gemeindebund

**Matthias Simon**  
Bayerischer Gemeindetag

11:30 UHR  
FORUM 8

**FRAUEN FÜHREN KOMMUNEN –  
BÜRGERMEISTERINNEN IM AMT**

**Cornelia Hesse**  
Bayerischer Gemeindetag

13:00 UHR  
FORUM 9

**ENTWICKLUNG DER KOMMU-  
NALFINANZEN IN ZEITEN DER  
PANDEMIE – EIN ÜBERBLICK**

**Hubert Siply**  
Bayerische Landesbank

**Hans-Peter Mayer**  
Bayerischer Gemeindetag

13:00 UHR  
FORUM 10

**IDEEN GEGEN DEN  
FACHKRÄFTEMANGEL**

**Georg Große Verspohl**  
Bayerischer Gemeindetag

17:00 UHR  
ENDE DER KOMMUNALE

NÜRNBERG 2021  
**KOMMUNALE**  
12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

Es begab sich zu einer Zeit, als die Welt über Deutschlands Digitalisierungsbemühungen immer lauter lachte, die Wirtschaft große Probleme für den Wirtschaftsstandort Deutschland aufkommen sah und die Bürger mehr online erledigen wollten. Ab 2015 wurde immer wieder darüber nachgedacht, wie man mit einem Schlag alle Probleme lösen könnte. Jeder wollte und konnte mitreden. Wer mit Amazon, ebay und Google arbeitete, merkte, dass Digitalisierung funktionieren kann. Bestellt, bezahlt und geliefert. Retouren problemfrei. Der Kunde ist König.

**DER KOCH, EIN REZEPT  
UND DAS WASCHBECKEN**

Da wollten Bund und Länder nicht nachstehen. Es wurde gegrübelt und geplant. Dann kam die zündende Idee: Ein Eintopf sollte es werden. Ein Eintopf? „Ja, ein Eintopf kann äußerst lecker sein und wir lösen damit alles auf einmal“, erklärte der Bundeskoch für Digitalisierung, auch „CIO“ genannt seinen Hilfsköchen aus den Ländern. So dachte sich der Bundeskoch das Rezept für die Digitalisierung in Deutschland aus: ein Portal für alle, über das alle Verwaltungsleistungen digital abgewickelt werden können. Einfach gedacht und schnell gemacht wurde das Rezept: das Onlinezugangsgesetz (OZG). Darin steht der Wunsch

des Bundes, dass die Bürger 575 Verwaltungsleistungen ab 01.01.2023 online erhalten sollen.

Mit etwas Geld überzeugte der Bundeskoch schnell die Länder und übertrug ihnen auch die besonders schwierige Umsetzung des OZG mit den Kommunen und den Bürgern. Alle dachten, dass die Zutaten, der Koch und vieles andere vom Gastgeber, dem Bund, finanziert müssen werden. Das versteht sich eigentlich von selbst. Denn die Gäste werden unleidlich, wenn sie zwar eingeladen werden, aber am Schluss doch bezahlen müssen. An dieser Stelle fiel ein Teil des Rezepts, der mit der Finanzierung, ins Waschbecken und war nur noch schwer lesbar. Der Bund interpretierte diesen Teil des kaum lesbaren Rezepts als Auftrag an die Länder, die Kommunen mit eigenem Geld zur Umsetzung des OZG zu ertüchtigen. Die Länder wollten nichts auf dem Zettel erkennen. Auf jeden Fall kam kein Geld in den Kommunen an. Aber die Wünsche von Bund und Ländern.

**„EGAL OB ES SCHMECKT,  
ALLES MUSS REIN“**

„Auf jeden Fall muss alles in diesen Eintopf rein! Egal ob es schmeckt, unverdaulich oder abgelaufen ist. Wir haben so viel Mist hier in der Küche, viele angefangene Päckchen, von denen kei-



THORSTEN BULLERDIEK (†)

ner weiß, was drin ist. Unerledigte Projekte, Sachen die nicht funktionieren, völlig veraltete Ideen, die keiner haben will. Der Kram muss jetzt verarbeitet werden“, sagte der Bundeskoch. Nun wurde vereint geschnibbelt und geschält, alles in den Topf getan und umgerührt. Oh je! Unterschiedliche Garzeiten hatte keiner bedacht, ebenso die Wünsche der Gäste und die Finanzierung sollte auch noch auf dem Rücken der Städte und Gemeinden erfolgen. Dazu noch unklare Zeitpläne, viele unkoordinierte Arbeitsgruppen, viel Beschäftigung für alle Verwaltungsebenen und unklare Verantwortlichkeiten tun das übrige. Hmm, das brodelt seltsam ...

<sup>1</sup> Thorsten Bullerdiek war der Sprecher des Niedersächsischen Gemeindebundes und als Beigeordneter unter anderem für die Themenbereiche Digitalisierung, Wirtschaftsförderung, Gewerberecht und EU-Förderung. Er war Autor zahlreicher Fachartikel und der ersten Fachbücher für Verwaltungen zur Einführung des Internet. „Verwaltung im Internet“, 1997 und 2002, Verlag C.H. Beck, München, zudem hatte er eine Lehrtätigkeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Er war Mitglied im IT-Planungsrat, im Steuerungskreis Digitale Verwaltung Niedersachsen und Vizepräsident im Niedersächsischen Rat der Europäischen Bewegung.

# MITTEN IM DORF: FEUERWEHREN IM LÄNDLICHEN RAUM IN BAYERN UND NORDRHEIN-WESTFALEN

Text Benedikt Mattern, Brandamtsrat, Staatl. Feuerweherschule Geretsried



## DER MILLIARDENEINTOPF

Nachdem alles mehrere Jahre gekocht wurde, bat der Bundeskoch zur ersten Geschmacksprobe. Doch keiner wollte probieren. Nun waren schon einige Millionen im Eintopf versenkt und er wollte und wollte nicht schmecken und noch schlimmer: selbst die Hilfsköche wollten nicht mehr probieren. „Och, wenn das keiner will, lassen wir uns doch vom Bundestag mal ein paar Milliarden geben, um neu zu kochen. Was viel kostet, schmeckt nachher auch besser“, sagte der Bundeskoch und seine Helfer aus den Ländern stimmten freudig zu. Gesagt, getan. Da gerade eine Pandemie schonungslos die Defizite der Digitalisierung aufzeigte, gab der Bundestag drei Milliarden Euro, mit denen Bund und Länder nun ihre Projekte neu kochen konnten. Dabei pass-

ten sie sorgsam auf kein Geld in die Kommunen zu geben.

## BESSER KOCHEN MIT MONOPOL?

„Nur wir können gut kochen“, waren sich der Bundeskoch und seine Helfer aus den Ländern schnell einig. „Mehr Planwirtschaft wird uns helfen, zentrale Software zu basteln. Marktwirtschaftlich ist das nicht hinzubekommen. Zu viel Innovation und womöglich Konkurrenz. Das tut keinem Produkt gut. Das beste Beispiel ist das Heiraten in Deutschland. Es gibt nur ein Verfahren. Das gehört einer Firma, die gibt den Takt vor, legt die Preise fest (die die Kommunen bezahlen müssen) und alle bekommen das gleiche. „Wir nennen das „EfA“ (Einer für Alle) oder „AbE“ (Alle bezahlen Einen). „Das Monopol

regelt alles und das Schöne dabei ist dass am Ende die Kommunen bezahlen. Damit sind wir fein raus. Das wird unser Erfolgsmodell. Wir wecken die Erwartungen, die die Städte und Gemeinden erfüllen und bezahlen dürfen. So lieben uns die Bürger“, erklärte der Bundeskoch.

So rühren und kochen sie noch heute bei Bund und Ländern. Nur die Kommunen nicht – sie schauen noch immer, wie sie den Bürger wirkliche Hilfe, wohlschmeckende Gerichte und guten Service zu erträglichen Preisen anbieten können. Aber das ist eine andere Geschichte ...

Feuerwehren sind im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein fester Bestandteil der öffentlichen (Sicherheits-)Infrastruktur mit vielfältigen Aufgaben, denen die Bürger ein hohes Vertrauen entgegenbringen. Ihre Vorläufer entstanden bereits im Mittelalter. Sie dienten der Selbst- und Nachbarschaftshilfe zur Bekämpfung von Bränden in den oft sehr eng und aus rein brennbaren Baustoffen errichteten Siedlungen.<sup>1</sup>

Ein Großteil der deutschen Feuerwehren in ihrer heutigen Organisationsform blickt inzwischen auf ein rund 150-jähriges Bestehen zurück. Im ländlichen Raum prägen sie das Bild vieler Ortschaften und des Gemeinschaftslebens entscheidend mit und nicht selten sind sie sogar eines der letzten Überbleibsel, die das Dorf noch ausmachen.

Träger der Feuerwehren sind die Gemeinden als unterste politische Ebene, die diese Aufgabe als Pflichtaufgabe bzw. Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen.<sup>2</sup> Dies umfasst die Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen angepassten Feuerwehr<sup>3</sup> so-

wie die Fürsorge für die aktiven, in den meisten Fällen ehrenamtlich tätigen Feuerwehrdienstleistenden, z. B. durch Beitragsleistungen an den jeweiligen gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Wann eine Gemeinde hauptamtliches Feuerwehrpersonal vorhalten muss bzw. wann ehrenamtliches Personal ausreichend ist, wird in den Feuerwehrgesetzen der einzelnen Bundesländer unterschiedlich geregelt. Die Feuerwehrgesetze unterscheiden allerdings kaum bis gar nicht zwischen dem Status einer Feuerwehr (ehrenamtlich oder hauptamtlich), insbesondere, wenn es um deren Aufgaben geht.

Mit Blick auf die materielle Ausstattung ihrer Feuerwehren können die Gemeinden staatliche Förderungen erhalten.<sup>4</sup> In Nordrhein-Westfalen gibt es beispielsweise aktuell einen Sonderauftrag „Feuerwehrrhäuser in Dörfern 2021“ im Rahmen der dortigen Dorferneuerung.<sup>5</sup> Vor allem in Bayern stehen auch so genannte Feuerwehrvereine in enger Verbindung mit den Feuerwehren der Gemeinden. Hierbei handelt es sich in der Regel um eingetragene Vereine (e.V.), die sich der Nachwuchsgewinnung und – neben der staatlichen



BENEDIKT MATTERN

Bezuschussung – der finanziellen Förderung „ihrer“ Feuerwehren verschrieben haben. Sie sind allerdings nicht mit der gemeindlichen Feuerwehr gleichzusetzen.

## AUFGABEN UND STRUKTUR DER ÖFFENTLICHEN FEUERWEHREN

Neben der Abwehr von Schadfeuern leisten die Feuerwehren Hilfe, vor allem technischer Art, bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen.<sup>6</sup> Ferner stellen sie auf Anordnung der Gemein-

<sup>1</sup> Vgl. Gerhard HENKEL, Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute, Stuttgart 2012, S. 99 f.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 1 (1) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 2 (2) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 1 (2) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 3 (1) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 3 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in Verbindung mit den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (FwZR) sowie § 5 (1) ff. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

<sup>5</sup> Vgl. <https://www.mhkbw.nrw/themen/bau/land-und-stadt-foerdern/dorferneuerung>, aufgerufen am 18.04.2021.

<sup>6</sup> Vgl. Art. 4 (1) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 3 (1) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

de so genannte (Brand-)Sicherheitswachen bei größeren kulturellen und sportlichen Ereignissen<sup>7</sup>, sie wirken im Katastrophenschutz mit<sup>8</sup> und sind als Teil der (politischen) Gemeinde zur Amtshilfe gegenüber anderen ersuchenden Behörden, z. B. der Polizei, verpflichtet.<sup>9</sup>

Der überwiegende Teil der Feuerwehren in Deutschland ist dabei als rein Freiwillige Feuerwehr organisiert. Laut Deutschem Feuerwehrverband (DFV e.V.) leisten bundesweit rund 3,5 % aller Feuerwehrmänner und -frauen ihren Dienst hauptberuflich in Berufsfeuerwehren und circa dieselbe Anzahl in den Werkfeuerwehren größerer Gewerbebetriebe.<sup>10</sup>

Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Feuerwehr – unerheblich ob ehren- oder hauptamtlich – eine eigene Organisationseinheit. Geführt wird sie im Falle einer Freiwilligen Feuerwehr von einem Leiter, in Bayern auch Kommandant genannt, der für einen Zeitraum von sechs Jahren von den aktiven Feuerwehrdienstleistenden in sein Amt gewählt bzw. seitens des Bürgermeisters ernannt wird.<sup>11</sup> Dem Leiter

der Feuerwehr obliegt, ähnlich z. B. einem Abteilungsleiter, die dienstliche Verantwortung für alle aktiven Feuerwehrangehörigen. Im Einsatz nimmt er im Regelfall die Rolle eines so genannten örtlich bestellten Einsatzleiters wahr.<sup>12</sup>

Alle Feuerwehrangehörigen müssen – für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gesprochen – eine rund 200 Stunden umfassende Grundausbildung absolvieren. Hinzu kommen Sonderlehrgänge für spezielle fachliche Aufgaben (z. B. für Jugendwarte, Gerätewarte und (Fach-)Ausbilder in der Feuerwehr) oder für Führungsaufgaben, welche fast immer von den Landesfeuerweherschulen angeboten werden und jeweils drei bis zehn Tage dauern. Der Leiter einer Feuerwehr sowie dessen Stellvertreter absolvieren zusätzlich einen speziellen vier- bis fünftägigen Feuerwehr-Verwaltungslehrgang.

#### IDENTIFIKATION DER GESELLSCHAFT MIT DER EINRICHTUNG FEUERWEHR

In der Studie „Trust in Professions“ des GfK Vereins (Gesellschaft für Konsum-, Markt- und Absatzforschung

e.V.) aus dem Jahr 2018 genießen Feuerwehrleute im Vergleich mit weiteren 31 Berufsgruppen wiederholt das höchste Vertrauen der deutschen Bevölkerung.<sup>13</sup> Dies hat mit Sicherheit mit dem Charakter eines „helfenden Berufs“ zu tun, weshalb auch Rettungsdienstmitarbeiter, Krankenschwestern/-pfleger und Ärzte sehr weit oben angesiedelt sind.

Dass aber gerade Feuerwehrleute die Statistik anführen, legt die Vermutung nahe, dass dies nicht nur mit der eigentlichen Tätigkeit, sondern mindestens genauso mit ihrem örtlichen Bezug zu einer jeden Gemeinde und somit einer besonderen Nähe zum Bürger zusammenhängt. Diese Nähe wird wohl zusätzlich dadurch gestärkt, dass der überwiegende Teil aller deutschen Feuerwehrangehörigen, gerade im ländlichen Raum, ihren Dienst ehrenamtlich leisten.

Die Feuerwehr hat ihren festen Standort mitten im Dorf. Sie gehört dazu wie der Kirchturm, das Rathaus, der Dorfplatz, der Bäcker, der Metzger oder das Wirtshaus dazu gehören sollten. Und vermutlich ist es ge-



nau diese tiefe Verwurzelung, die im Umkehrschluss auch die starke Identifikation der Feuerwehrangehörigen mit der Dorfgemeinschaft ausmacht. Der Wahlspruch der Feuerwehr „Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr“ ist mehr als ein Lippenbekenntnis und zeigt sich nicht selten in einem Engagement, das durch eine regelmäßige Unterstützung des Brauchtums und der dörflichen Gemeinschaft weit über die eigentlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr hinausgeht.

#### ÖKONOMISCHE BETRACHTUNG DES SYSTEMS FEUERWEHR

Anders als im Falle privatwirtschaftlicher Betriebe, wie beispielsweise dem Bäcker, dem Metzger oder dem Wirt, kann die Feuerwehr durch die Verpflichtung jeder Gemeinde, eine Feuerwehr aufzustellen und zu unterhalten, auch nicht einfach geschlossen werden.

Dennoch wird von Bürgermeistern oder Gemeinderäten immer wieder die Frage nach dem „Wieviel“ gestellt, um

diese im nächsten Satz mit einem „Zuviel“ oder „Unrentabel“ zu beantworten.

Es ist zutreffend, dass im Bereich der Feuerwehrinfrastruktur eine sehr hohe Standortdichte zu verzeichnen ist. Allein in Bayern gibt es rund 7.600 Feuerwehren<sup>14</sup>, was in etwa der Anzahl an (politischen) Gemeinden vor der Gemeindegebietsreform in den 1970er Jahren entspricht.<sup>15</sup> Eine solch hohe Dichte ist jedoch auch erforderlich, be-

7 Vgl. Art. 4 (2) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 27 (1) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

8 Vgl. Art. 7 (3) Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) sowie § 3 (1) Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

9 Vgl. Art. 4 (1) Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie § 4 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

10 Vgl. <https://www.feuerwehrverband.de/presse/statistik/>, aufgerufen am 17.04.2021.

11 Vgl. Art. 8 (2) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 11 (1) ff. Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

12 Vgl. Art. 18 (2) Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) sowie § 33 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG).

13 Vgl. [https://www.nim.org/sites/default/files/medien/135/dokumente/2018\\_-\\_trust\\_in\\_professions\\_-\\_deutsch.pdf](https://www.nim.org/sites/default/files/medien/135/dokumente/2018_-_trust_in_professions_-_deutsch.pdf), aufgerufen am 16.04.2021.

14 Vgl. <https://www.stmi.bayern.de/sus/feuerwehr/index.php>, aufgerufen am 16.04.2021.

15 Vgl. Julia MATTERN, Dörfer nach der Gebietsreform. Die Auswirkungen der kommunalen Neuordnung auf kleine Gemeinden in Bayern (1978-2008), Regensburg 2020, S. 34.

Weitere Informationen erwünscht?

Tel. 08171 3495-200, [benedikt.mattern@sfs-g.bayern.de](mailto:benedikt.mattern@sfs-g.bayern.de)

sonders um die Fahrzeiten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige zum Feuerwehrhaus kurz zu halten und so die vorgeschriebenen Hilfsfristen zu gewährleisten. Die Frage danach, ob eine solche Vorhaltung rentabel ist, muss dabei in den Hintergrund rücken.

Welch große Rolle allein das Ehrenamt im Feuerwehrbereich mit Blick auf finanzielle Aspekte spielt, zeigt eine Untersuchung von Friedhelm Wolter aus dem Jahr 2005.<sup>16</sup> Wolter stellte darin unter anderem einen Systemvergleich an, in dem er das bestehende bundesdeutsche Feuerwehrwesen einem fiktiven System aus standortoptimierten, überörtlich tätigen und hauptamtlich besetzten Feuerwehstützpunkten gegenüberstellt.

Nach seiner Untersuchung wären die Aufwendungen für den „Betrieb einer [bundesweiten] beruflichen Feuerwehrstruktur ohne ehrenamtliche Komponenten“<sup>17</sup> fast doppelt so hoch wie die derzeitigen Aufwendungen für das bestehende System Feuerwehr *einschließlich* der Investitionen in die vielen Standorte der Freiwilligen Feuerwehren. Wolter beziffert dabei „ein theoretisches ökonomisches Gewicht des Feuerwehrrenamtes in Deutschland“<sup>18</sup> im Milliardenbereich.

#### FAZIT UND APELL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass jede einzelne Feuerwehr auch

und gerade im ländlichen Raum als erhaltenswert angesehen werden muss, da jede einzelne Feuerwehr einen essentiellen Beitrag zur Sicherheit „ihrer“ Bürger leistet und dem Dorf ein Identifikationsmerkmal bietet.

Den kommunalpolitischen Entscheidungsträgern sei ans Herz gelegt, „ihre“ Feuerwehr anhand realer Gefahren und Risiken im Gemeindegebiet und nicht anhand eines standardisierten Bemessungsszenarios zu beurteilen. Gerade im Rahmen größerer und lang andauernder Schadenlagen (Katastrophenfall) wäre objektiv zu erwarten, dass die Reduzierung von kleineren Feuerwehstandorten zu einer spürbaren Absenkung des jeweiligen Sicherheitsniveaus führt.

Sollten sich im Einzelfall strukturelle Problemstellungen mit Blick auf die gemeindliche Feuerwehr ergeben, kann eine interkommunale oder auch überörtliche Zusammenarbeit z. B. deutliche Verbesserungen bei der Verfügbarkeit von ehrenamtlichen Feuerwehkräften gerade unter Tags (so genannte „Tagesalarmsicherheit“) herbeiführen. Ferner kann sich eine finanzielle Entlastung des Gemeindehaushalts durch abgestimmte und gemeinsame Beschaffungen ergeben. In jedem Fall sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die einzelnen Feuerwehstandorte langfristig zu stärken.

Die kommunale Feuerwehr als einer der letzten Pfeiler dörflicher Selbstverantwortung ist ein hohes Gut, auf das man zurecht stolz sein kann und das die Wertschätzung aller verdient.

#### QUELLEN

Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist.

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-1), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist.

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. 2015 S. 886), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR) vom 18. Dezember 2018 (BayMBl. 2019 Nr. 35).

Henkel, Gerhard, Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute, Stuttgart 2012.

Mattern, Julia, Dörfer nach der Gebietsreform. Die Auswirkungen der kommunalen Neuordnung auf kleine Gemeinden in Bayern (1978-2008), Regensburg 2020.

Wolter, Friedhelm, Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland. Eine volkswirtschaftlich-soziologische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2011.

<sup>16</sup> Vgl. Friedhelm WOLTER, Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland. Eine volkswirtschaftlich-soziologische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2011.

<sup>17</sup> WOLTER, Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland. Zitat S. 250.

<sup>18</sup> WOLTER, Die Freiwilligen Feuerwehren in Österreich und Deutschland. Zitat S. 251.

# PASST IN JEDEN RATHAUS-TERMINKALENDER: DIE EINFACHE EINFÜHRUNG VON KOMMUNE-AKTIV

EIN DURCHDACHTER FAHRPLAN UND INDIVIDUELLE BETREUUNG FÜHREN SIE MÜHELOS ANS ZIEL

#### Lohr am Main, September 2021

Die Entscheidung für eine Sitzungsmanagementsoftware wird von vielen Faktoren beeinflusst: Entspricht das Programm den Anforderungen? Wie kommen Mitarbeiter und Gremiumsmitglieder damit zurecht? Passt das Angebot in das Budget? Und letztendlich auch: Sind die Installation und Einführung ohne viel Aufwand neben dem regulären Tagesgeschäft zu bewältigen?

KOMMUNE-AKTIV überzeugt in allen Punkten – von der praxisorientierten

Oberfläche, über die benutzerfreundliche Bedienung bis hin zum preislich äußerst attraktiven Gesamtpaket inklusive Rats- und Bürgerinformationssystem. Besonderes Plus: Durch eine moderne Programmierung ist die Software im Handumdrehen im Rathaus installiert. Danach folgen nur noch wenige Schritte, bei denen das KOMMUNE-AKTIV-Team stets unterstützend zur Seite steht. Eine individuelle Planung, die Ihre Wünsche und Prioritäten berücksichtigt, ermöglicht dabei eine einfache Integration in den Rathausalltag. Ob schnell, sogar

schon innerhalb von zwei Wochen, oder mit einem längeren Vorlauf – den Startschuss für KOMMUNE-AKTIV bestimmen einzig und allein Sie.

„Wir sind von Anfang an für unsere Kunden da, damit diese das Programm schnellstmöglich nutzen können und bestens gerüstet sind. Wir begleiten sie bei der Installation und Stammdateneingabe und setzen mit unseren Einführungsschulungen den Grundstein für ein erfolgreiches Arbeiten“, so Geschäftsführer Jochen Goßmann.

#### ANZEIGE

**KOMMUNE-AKTIV.de**  
Innovatives Sitzungsmanagement & Ratsinformationssystem



### Sitzungsmanagement direkt vom Hersteller - nur 1.278 Euro / Jahr

inkl. Softwarewartung, Betreuung, Update-Service, Hosting und allen Modulen (RIS, BIS, D-Akte, Sitzungsgeld, Aufgaben- und Beschlussverfolgung)

zzgl. eines geringen einmaligen Installationsbetrages (alle Preisangaben transparent unter [www.kommune-aktiv.de/preise](http://www.kommune-aktiv.de/preise))

Die Software KOMMUNE-AKTIV wurde von Städten und Gemeinden entwickelt!

Einfache Installation und schnelle Programmverfügbarkeit - auf Wunsch schon innerhalb von 2 Wochen!

Termin für eine Online-Präsentation vereinbaren:  
multi-INTER-media GmbH - KOMMUNE-AKTIV  
Lohr a. Main, Tel. 09352 500995-0  
[info@kommune-aktiv.de](mailto:info@kommune-aktiv.de), [www.kommune-aktiv.de](http://www.kommune-aktiv.de)



AUS DEM VERBAND

### /// BEZIRKSVERBAND

#### SOMMEREMPfang OBERPFALZ

Beim Sommerempfang der Bürgermeister des Bayerischen Gemeindetags gab es in der Lauterachtalgemeinde noch eine Premiere. Das neue Heimatmobil des Bezirks Oberpfalz hatte seinen ersten Einsatz in Schmidmühlen – dort, wo Heimat gelebt wird, im weitläufigen Areal des Hammerschlösses.

Das Heimatmobil wurde bereits in der „Vor-Corona“ Zeit angedacht, konzipiert und auf den Weg gebracht. Genau richtig, für die kommenden Monate oder gar Jahre, in denen Veranstalter Aktionen Informationen oder Veranstaltungen im Freien organisieren und wohl verstärkt durchführen werden.

Ziel: Es soll eine Anlaufstelle sein, damit Menschen vor Ort in einen Dialog zum Thema Heimat eintreten können. Im Jahr 1969 hat sich der Bezirk Oberpfalz die Kultur- und Heimatpflege zur Aufgabe gemacht, die Pflege und Förderung der regionalen Kultur zu unterstützen. Seit dieser Zeit wurde dieser Aufgabenbereich immer weiterentwickelt.



Georg Große Verspohl, Betreuungsreferent für die Oberpfalz Bayer. Gemeindetag und Reg.VizePräsident Florian Luderschmidt testen einen Dudelsack. Stellv. Bezirksheimatpfleger Florian Schwemin zeigt wie es geht. Weiter Dr. Uwe Brandl, Martin Birner, Peter Braun und Dr. Juliane Thimet.

Die Bestellung eines hauptamtlichen Populärmusikbeauftragten im vergangenen Jahr zeigte, dass der Bezirk auch „mit der Zeit geht“ und unter Heimatpflege mehr als den Erhalt von Denkmälern und Trachten sowie die Vermittlung von Volksmusik versteht, obwohl diese Themen selbstverständlich auch in Zukunft wichtig sein werden.

Die Zeiten, in denen von Personen oder Einrichtungen bestimmt wird, so stellv. Bezirksheimatpfleger Florian Schwemin, sind vorbei. Im Dialog will sich der Bezirk mit den Bürgern und Vereinen auseinandersetzen, was Heimat ausmacht, was verloren geht, was ihr fehlt und wie Heimat gemeinsam gut gestaltet werden kann.

Der Bezirkstagspräsident Franz Löffler hat dieses Projekt unterstützt und unriss in einem Begleitwort die Aufgaben: „Das Heimatmobil wird einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, unserem Auftrag als Bezirk gerecht zu werden, die Kultur und Heimatpflege in die Fläche, also zu den Menschen in der Region zu bringen.“ Auch für MdL Albert Füracker, Staatsminister für Finanzen und für Heimat wird das Mobil dazu beitragen den großen kulturellen Schatz der Oberpfalz erlebbar zu machen.

In einem eigenen Flyer werden die vielfältigen Facetten der Heimat aufgeführt beispielsweise von „feurig & theatralisch“, „zugeknöpft & weltoffen“, „exotisch & international“ oder „nachhaltig & handgemacht“.

Und dies natürlich unter dem Vorbehalt „des Nichtvollständigen“. „Olles drin“ – gerne können die Bürger und Bürgerinnen jetzt schon in den Dialog eintreten und Impulse an den Bezirk Oberpfalz weitergeben. Übrigens: Das Heimatmobil ist ein 3,5t schweres Mesesfahrzeug, mit dem die Kultur- und Heimatpflege des Bezirks Oberpfalz in der ganzen Region mit den Menschen zusammen Heimat entdecken und gestalten will. Das Mobil ist Bühne, Museum, Galerie, Beratungsbüro und Treffpunkt in einem.

Ob Konzert, Abfischen oder Fußballturnier – Heimat ist, wo sich Menschen begegnen. In Zusammenarbeit mit der Universität Regensburg dient das Mobil außerdem als Plattform für verschiedene Forschungen zu Geschichte, Alltags-

kultur und Sprache in der Oberpfalz. Finanziert wurde es vom Bezirk Oberpfalz, dem Freistaat Bayern, bei der Technik wurde das Projekt von der Conrad-Stiftung gefördert.

#### SOMMEREMPfang SCHWABEN

Bezirksvorsitzender Markus Reichart begrüßte über 100 Kolleginnen und Kollegen aus dem Regierungsbezirk Schwaben zum Sommerempfang in Leipheim. Höhepunkt war die Ansprache von Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl.

Zur anschließenden Brotzeit spielte die Bigband der Sing- und Musikschule Gundremmingen/Offingen/Rettenbach auf. Nebst einigen Ehrengästen waren zahlreiche Kolleginnen und Kollegen dabei, welche 2020 neu ins Amt gewählt wurden – speziell ihnen galt das Augen-

merk an dieser Veranstaltung. Bis in die späten Abendstunden ergaben sich viele nette Gespräche sowie ein konstruktiver Austausch auf Augenhöhe.

### /// KREISVERBAND

#### WÜRZBURG

Nach langen Monaten des Lockdowns und virtueller Sitzungen traf sich der Kreisverband Würzburg des Bayerischen Gemeindetags am 22. Juni 2021 erstmals wieder in Präsenz. Desinfektionsspender, Masken und Abstände zwischen den Stühlen ließen unschwer erkennen, dass die Corona-Pandemie noch nicht überwunden ist. Umso mehr war den Teilnehmern die Freude über einen unmittelbaren Austausch deutlich anzumerken.



Foto: © Gemeinde Heimenkirch  
Dr. Uwe Brandl spricht zu den Gästen des Sommerempfangs in Leipheim

Nach einer kurzen Begrüßung durch die Vorsitzende des Kreisverbands, Bürgermeisterin Andrea Rothenbacher aus Hettstadt, bekam Landrat Thomas Eberth die Gelegenheit, Aktuelles aus dem Landkreis Würzburg zu berichten. Auch hier stand die Bewältigung der Corona-Pandemie im Mittelpunkt.

Als erste Gastreferentin aus München war der Vorstand der Bayerischen Verwaltungsschule Monika Weinl geladen. Frau Weinl stellte die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Arbeit der Verwaltungsschule in einer kurzen Präsentation dar.

Sie bat dabei um Verständnis, dass die Aus- und Fortbildung nicht immer so reibungslos funktioniert habe, wie dies von den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern gewünscht werde. Die Bayerische Verwaltungsschule tue alles, um ihren Kunden auch in der Corona-Zeit einen bestmöglichen Service zu bieten.

Die vielen Unsicherheiten und zum Teil sehr kurzfristigen rechtlichen Vorgaben seien für die Verwaltungsschule eine besondere Herausforderung, weil eine Planung des Unterrichts rechtzeitig erfolgen müsse, der Großteil von nebenamtlichen Dozenten geleistet werde und zudem die örtlichen Inzidenzen in den Bildungsstätten zu berücksichtigen seien.

Weinl brach eine Lanze für den Unterricht durch nebenamtliche Dozenten, die ein Garant für Praxisorientierung

der Schule seien. Um diese weiterhin gewährleisten zu können, sei die Bayerische Verwaltungsschule auf die Unterstützung der Kommunen und die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Übernahme der Lehrtätigkeit angewiesen.

Von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München referierte Georg Große Verspohl im Anschluss zum neuen Umsatzsteuerrecht für die öffentliche Hand.

Nach einer kurzen Einführung in die Systematik des Umsatzsteuerrechts verdeutlichte Große Verspohl, dass es für die Kommunen ab 2023 zu erheblichen Änderungen kommen werde. Zukünftig würden sie in deutlich mehr Bereichen als umsatzsteuerrechtlicher Unternehmer gelten.

Dadurch entstände die Verpflichtung, die Steuer auf den Rechnungen auszuweisen, an das Finanzamt abzuführen und entsprechende Steuererklärungen abzugeben. Im Gegenzug stände im unternehmerischen Bereich aber auch der Vorsteuerabzug offen, was Investitionen erheblich vergünstigen könne.

Eine Gemeinde sei zukünftig praktisch immer Unternehmer, wenn sie zivilrechtlich handele. Aber auch bei einem Handeln auf öffentlich-rechtlicher Grundlage könne es zur Anwendung des Umsatzsteuerrechts kommen, wenn ein Wettbewerb mit privaten Wirtschaftsteilnehmern denkbar sei. Stichtag für die Anwendung dieser rechtlichen Regelungen sei bei den meisten

Gemeinden und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts der 1. Januar 2023. Zum Abschluss seines Vortrags gab Herr Große Verspohl noch einige Hinweise, wie die Umstellung gelingen kann und was zukünftig bei der Organisation des Steuerbereichs zu beachten sei.

#### **ERDING**

Am 22. Juli 2021 fand im Bürgersaal der Gemeinde Moosinning eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier, Fraunberg, stellte Bürgermeister Georg Nadler kurz seine Gemeinde Moosinning und aktuelle Themen aus der Gemeinde vor.

Der Kreisverbandsvorsitzende informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Ergebnisse der 5. Vollversammlung und der 6. Vorstandssitzung.

Im Anschluss daran gab der anwesende Landrat, Martin Bayerstorfer, einen Überblick über allgemeine Themen aus dem Landratsamt. Im Zentrum stand dabei die Entwicklung der Bodenrichtwerte und der Masterplan zum Radwegenetz. Zudem wurde ein Überblick über die aktuelle Pandemielage und die Impfsituation im Landkreis gegeben.

Unter TOP 4 der Tagesordnung gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, einen Überblick über die Besoldungs- und Entschädigungsfragen für berufsmäßige

und ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Angesprochen wurden auch die Fragen zur Absicherung der kommunalen Wahlbeamten und aktuelle Themen rund um das Bürgermeisteramt. Ergänzt wurde der Vortrag mit einem Beitrag zur Entwicklung der Kommunalfinanzen und aktuellen Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag.

In einem weiteren Tagesordnungspunkt wurde die Finanzierung des Caritas Zentrums Erding im Zusammenhang mit der Fachstelle zur Vermeidung von Obdachlosigkeit diskutiert. Bürgermeister Stefan Haberl gab den Kassenbericht für das Jahr 2020.

Im Anschluss daran erläuterten die Kassenprüfer den Bericht zur Kassenprüfung. In der daraus folgenden Aussprache wurde die Entlastung der Vorstandschaft festgestellt.

Zum Abschluss der Sitzung informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

#### **OBERRALLGÄU**

Am 30. Juli 2021 hat die 8. Versammlung des Kreisverbands Oberallgäu im großen Sitzungssaal der Stadt Kempten stattgefunden. Nach Begrüßung der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister des Landkreises durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Thomas Eigstler, Wiggensbach, bedankte er sich für die Einladung der kreisfreien Stadt Kempten.

Der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, gab den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern einen Überblick über aktuelle Besoldungs- und Versorgungsfragen der berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

Im Rahmen seines Vortrags ging er auch auf Entschädigungsfragen des Ehrensoldes für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ein.

Herr Pesch vom Landratsamt Oberallgäu informierte über die aktuellen Herausforderungen bei der Unterbringung von zugewiesenen Asylbewerbern im Landkreis. Derzeit stehen 850 Unterkunftplätze zur Verfügung. Aufgrund steigender Zuweisung ist auf absehbare Zeit damit zu rechnen, dass die Kapazitäten ausgeschöpft werden.

Der Landkreis bittet deshalb die kreisangehörigen Gemeinden zu überprüfen, inwieweit neue Gebäude oder Flächen zu akzeptablen Preisen zur Verfügung gestellt werden können.

Die anwesende Landrätin, Indra Baier-Müller, gab einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Landratsamt. Auch sie appelliert an die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylbewerbern kommunale Solidarität zu leben. Bisher wird die Hauptlast überwiegend von den größeren Städten getragen. Es werden jedoch auch die kleineren Gemeinden gebeten, ihren Beitrag zu leisten.

Die Landrätin bietet an, bei Bedarf die Gemeindegremien zu besuchen. Im Weiteren gibt sie einen Überblick über den Sachstand im öffentlichen Personennahverkehr. Zusammen mit weiteren Landkreisen werde derzeit an einer Tarifharmonisierung gearbeitet. Ziel sei auch die Einführung eines 5-Euro-Tickets. Sie bittet jedoch darum, bis auf Weiteres zusätzliche Projekte und Überlegungen im Zusammenhang mit dem ÖPNV zurückzustellen, damit die Tarifharmonisierung erfolgreich gestaltet werden kann. Erste Schätzungen der Schäden im Zusammenhang mit dem erst vor wenigen Tagen aufgetretenen Hochwasser liegen im niedrigen Millionenbereich.

Der Landkreis hat derzeit verschiedene Aktivitäten gestartet, um auch für die jeweiligen Bundes- und Landesmittel, die für die Hochwasserfälle zur Verfügung stehen, aufgenommen zu werden.

Unter dem Themenpunkt Mobilität im ländlichen Raum stellt der Mitarbeiter des Landratsamts, Simon Steuer, die Überlegungen für eine digitale Plattform zur Vernetzung der Verkehrsteilnehmer vor. So soll mit Projektgemeinden eine sogenannten Mitfahrer-App entwickelt werden.

Die Gemeinden werden gebeten zeitnah mitzuteilen, ob sie sich eine Mitarbeit in der digitalen Plattform vorstellen können. Der Programmpunkt wird noch ergänzt um den Austausch und dem Sachstand der angedachten Mitfahrerbänke und Wegweiser im Landkreis.

Unter TOP 5 Verschiedenes gibt der Kreisverbandsvorsitzende einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

### HABBERGE

Am Nachmittag des 2. August 2021 fand in der Stadthalle in Haßfurt am Main die Kreisverbandsversammlung des Kreisverbandes Haßberge statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden Bürgermeister Dieter Möhring aus Aidhausen stand eine umfangreiche Tagesordnung auf dem Programm.

Zunächst berichtete die zuständige Behörde unter Beisein von Landrat Wilhelm Schneider, wie der Landkreis und seine Gemeinden strategisch mit dem Thema des Bodenaushubs verfahren möchte. Zunächst sei es dabei notwendig, dass alle Gemeinden ihr Gemeindegebiet auf mögliche Standorte hin überprüfen und diese zusammengetragen werden. Im Zuge der Debatte wurde auch das Thema der Zuständigkeiten ausführlich beleuchtet.

Im Anschluss an die ausführliche Behandlung des Themas erläuterte Matthias Simon aus der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags die beiden kürzlich verabschiedeten Novellen von Bayerischer Bauordnung und Baugesetzbuch.

Die gesetzlichen Neuerungen bringen auch zahlreiche Verbesserung für die Städte und Gemeinden mit sich, die von den anwesenden Bürgermeistern

und Bürgermeistern ausführlich diskutiert wurden.

Zum Schluss berichtete der Kreisvorsitzende zu aktuellen Themen: Die Tierheimproblematik, der aktuelle Stand der Endlagersuche sowie Stand der Planung der Klärschlamm Entsorgung waren allesamt Themen, bezüglich derer Diskussionsbedarf bestand. Nach weiterer Aussprache schloss der Kreisverbandsvorsitzende die Sitzung und wünschte den anwesenden Kolleginnen und Kollegen einen schönen Sommer.

### GLÜCKWÜNSCHE

Erster Bürgermeister **Peter Braun**, Markt Schmidmühlen, Mitglied des Landesausschusses, Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz und Vorsitzender des Kreisverbands Amberg-Sulzbach, zum 60. Geburtstag

Erster Bürgermeister **Jürgen Roith**, Markt Winzer, Mitglied des Präsidiums und des Landesausschusses, Vorsitzender des Bezirksverbands Niederbayern und des Kreisverbands Deggendorf, zum 60. Geburtstag



VERTRAGSWESEN

### EUGH: BEI DER VERGABE VON RAHMENVEREINBARUNGEN MÜSSEN AUFTRAGGEBER EINE HÖCHSTMENGE ANGEBEN

Mit Urteil vom 17. Juni 2021 (Rs.C-23/20) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass bei der Vergabe von Rahmenvereinbarungen in der Auftragsbekanntmachung oder in Vergabeunterlagen eine Höchstgrenze der nach der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren anzugeben ist. Ist diese Höchstgrenze ausgeschöpft, verliert die Rahmenvereinbarung nach der Entscheidung des EuGH seine Wirkung.

### HINTERGRUND

Bereits mit Urteil vom 19.12.2018 (Rs.C-216/17) hat der EuGH die Angabe entsprechender Höchstgrenzen bei der Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen verlangt. Die damalige Entscheidung fußte allerdings auf den „alten“ EU-Vergaberichtlinien aus dem Jahre 2004.

Nunmehr bestätigt der EuGH seine Rechtsprechung auch für die aktuell geltenden EU-Vergaberichtlinien 2014/24. Er beendet damit eine in Deutschland geführte Diskussion, ob und inwieweit die EuGH-Entscheidung vom 19.12.2018 auch auf die heutige Rechtsituation anwendbar ist. Insoweit hatte etwa das Berliner Kammergericht mit Beschluss vom 20.03.2020 (Verg-7/19) entschieden, dass sich eine Pflicht zur Angabe von Höchstmengen aus den aktuellen EU-Vergaberichtlinien nicht entnehmen lasse.

### DAS EUGH-URTEIL

In dem jetzt vom EuGH entschiedenen dänischen Rechtsstreit, der den Erwerb von Ausrüstung für die künstliche Ernährung häuslich versorgter Patienten betraf, wurde vom öffentlichen Auftraggeber in der Auftragsbekanntmachung keine Angabe zum geschätzten Wert der Beschaffungsleistung der Rahmenvereinbarung und auch nicht zum Höchstwert der Rahmenvereinbarung und den zu beschaffenden Waren vorgenommen. Vielmehr hieß es in der Bekanntmachung, dass der tatsächliche Verbrauch auch höher oder niedriger ausfallen könne als in den Schätzungen angegeben.

Im Rahmen des von einem Antragsteller eingeleiteten Nachprüfungsverfahrens entschied der EuGH nunmehr, dass es mit den tragenden Vergabe Grundsätzen der Gleichbehandlung und Transparenz sowie auch der allgemeinen Systematik der Richtlinie EU-2014/24 nicht vereinbar sei, dass öffentliche Auftraggeber in der Bekanntmachung keine Angaben zu einem Höchstwert der gemäß der Rahmenvereinbarung zu liefernden Waren machen.

Zwar sei nach Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 der EU-Richtlinie 2014/24 die in Aussicht genommene Menge nur „gegebenenfalls“ durch den Auftraggeber festzulegen. Der Wortlaut der Richtlinie lasse daher keinen eindeutigen Schluss darüber zu, ob eine Höchstmenge festzulegen und bekanntzumachen sei oder nicht. Aus den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung ergebe sich jedoch die Pflicht des öffentlichen

Auftraggebers, entsprechende Festlegungen zu treffen und in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zu veröffentlichen.

Der EuGH betonte, dass die Angabe der Höchstmenge für die Bieter von erheblicher Bedeutung sei, da die Unternehmen erst auf Basis dieser Angaben ihre Leistungsfähigkeit für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Rahmenvereinbarung beurteilen können.

Weiter erläutert der EuGH, dass die Pflicht für öffentliche Auftraggeber in der Rahmenvereinbarung, die Höchstmenge oder den Höchstwert der davon erfassten Maßnahmen anzugeben auch das Ziel hat, das Verbot eines missbräuchlichen oder wettbewerbsbeschränkenden Gebrauchs der Rahmenvereinbarungen zu konkretisieren.

### ANMERKUNG DES DSTGB

Mit der jetzigen Entscheidung des EuGHs vom 17. Juni 2021 ist zwar Klarheit in einer vorher in der deutschen Rechtsprechung und auch Literatur umstrittenen Frage eingekehrt. Allerdings wird mit dem Urteil des EuGH aus kommunaler Sicht die in der Praxis bewährte Flexibilität von Rahmenvereinbarungen beschränkt. Damit wird speziell die in § 21 Abs. 1 S. 2 VgV zum Tragen Variabilität, wonach bei Rahmenvereinbarungen „das in Aussicht genommene Auftragsvolumen so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben ist, aber nicht abschließend festgelegt zu werden braucht“ ausgehöhlt.

Erstausnehmend ist auch, dass sich der EUGH für seine Entscheidung nicht auf die konkreten Textvorgaben der EU-Richtlinie 2014/24 und hier des Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 beruft, wonach die in Aussicht genommene Menge auch nur „gegebenenfalls“ durch den Auftraggeber festzulegen ist. Vielmehr zieht der EuGH die allgemeinen Prinzipien der Transparenz und der Gleichbehandlung und das Missbrauchsverbot dem klaren Text in Art. 33 Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie vor.

Dennoch ist das EuGH-Urteil selbstverständlich auch durch die Kommunen zu beachten. Bei erfolgter Ausschöpfung einer künftig anzugebenden Höchstmenge sollten damit kommunale Auftraggeber stets prüfen, ob nicht ein Fall einer vergaberechtsfreien „Auftragsänderung während der Vertragslaufzeit“ (§ 132 GWB) gegeben ist und daher insoweit auf eine Neuausschreibung verzichtet werden kann.

Quelle: DSTGB Aktuell 27/2021 vom 09.07.2021



SOZIALES

BAYERISCHER INNOVATIONSPREIS EHRENAMT 2022: JETZT BEWERBEN!

Erneut verleiht das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales den Bayerischen Innovationspreis Ehrenamt für neue Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements. Das Motto für 2022 lautet: „Ehrenamt – damit gewinnen wir alle!“. Ausgezeichnet werden Einzelpersonen, Teams und Organisationen, die innovative, gemeinwohlorientierte Ideen und Projekte in Bayern planen oder durchführen und dadurch das Ehrenamt in Bayern voranbringen.

„Gerade in schweren Zeiten merken wir besonders, wie wichtig ehrenamtliches Engagement ist. Wir wollen Vorbilder sichtbar machen, die zeigen, dass das Ehrenamt ein großer Gewinn ist – für jeden einzelnen Menschen und für die ganze Gesellschaft“, so Bayerns Sozialministerin Carolina Trautner zum Wettbewerb und sie ergänzt:

„In Bayern engagiert sich jede und jeder Zweite über 14 Jahren ehrenamtlich für unser Gemeinwesen. Dieses Engagement macht Bayern so lebens- und liebenswert. Unser Land lebt vom Miteinander und von Menschen, die Verantwortung übernehmen. Wo sich Menschen mit Fantasie und Mitgefühl engagieren, gewinnt unsere ganze Gesellschaft. Deswegen freue ich mich auf viele innovative und kreative Ideen!“

Die Preisgelder von insgesamt 75.000 Euro werden in zwei Kategorien vergeben. Für INNOVATIVE PROJEKTE, die bereits realisiert werden, auch wenn die Umsetzung des Projektes noch ganz

am Anfang steht, gibt es 6 Einzelpreise à 10.000 Euro. Für NEUE IDEEN und Konzepte, die unmittelbar umgesetzt werden können, gibt es 5 Förderpreise à 3.000 Euro. Die Preisträger sollen im Frühjahr 2022 bei einem Festakt in München geehrt werden.

Das Motto ist bewusst einfach und knapp formuliert, gibt aber Raum für vielfältige Bewerbungen. Die Bewerbung ist bis 17. Oktober 2021 möglich unter [www.innovationehrentamt.bayern.de](http://www.innovationehrentamt.bayern.de). Dort ist der Preis noch detaillierter beschrieben. Außerdem ist ein Flyer zum Download und Weiterleiten hinterlegt.



UMWELTSCHUTZ

### //// SAMMELN, SORTIEREN, WIEDERVERWENDEN – AUSZEICHNUNG FÜR „GRÜNE WERTSTOFFHÖFE“

Lacke, die kaputte Waschmaschine, Äste, die alte Küche – was landet nicht alles auf dem kommunalen Wertstoffhof? Für Bürgerinnen und Bürger ist er ein Gesicht der Abfallwirtschaft und mit seiner Verantwortung für Sammlung, korrekte Entsorgung und Wiederverwendung hat er großes Potenzial,

einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Auch die EU hat in ihrem Aktionsplan Kreislaufwirtschaft erkannt, dass die Ziele des Green Deal nur mit der öffentlichen Abfallwirtschaft erreicht werden können.

Um neue Wege aufzuzeigen, wie Wertstoffhöfe zu attraktiven, serviceorientierten und informativen Orten der Kreislaufwirtschaft werden können, wurden nun vier besonders innovative Konzepte ausgezeichnet.

Dazu führte die Deutsche Umwelthilfe im Zeitraum 2020/21 zum ersten Mal den Wettbewerb „Grüne Wertstoffhöfe“ durch. Dieser zielt darauf ab, vorbildliche Konzepte zur Erfassung von Wert- und Schadstoffen bekannt zu machen und so eine flächendeckende Veränderung anzuregen.

Entscheidend für die Auszeichnung waren ein guter Service für Bürgerinnen und Bürger, umfassende Informationsangebote und überzeugende Konzepte zur Förderung der Wiederverwendung von Altprodukten.

Ausgezeichnet wurden dazu Wertstoffhöfe unterschiedlicher regionaler Strukturen: in der Kategorie „Ländliche Region“ das Wertstoffzentrum Sonthofen, in der Kategorie „Städtische Region“ das Rückkonsumzentrum Mettlach und der ZAK-Wertstoffhof Kapiteltal Kaiserslautern sowie in der Kategorie „Kreisfreie Großstadt“ der Wertstoffhof Entsorgung Herne. Zu diesen Praxisbeispielen umweltfreundlichen und

für Verbraucherinnen und Verbrauchern attraktiven Handelns wird in Kürze umfangreiches Material auf der Internetseite der Deutschen Umwelthilfe einsehbar sein.

Natürlich ist dies auch für andere Kommunen interessant, da Umweltfreundlichkeit über kurz oder lang auch in der Bewertung öffentlicher Unternehmen ein entscheidendes Kriterium werden wird. Die vier ausgezeichneten Konzepte können daher eine Anregung dazu bieten.

### WEITERE INFORMATIONEN [www.duh.de/projekte/wertstoffhoeffe/wettbewerb-gruener-wertstoffhof/](http://www.duh.de/projekte/wertstoffhoeffe/wettbewerb-gruener-wertstoffhof/)

Quelle: DStGB Aktuell 332021 vom 20.08.2021



VERANSTALTUNGEN

### //// NEUES BAURECHT UND ORTSPLANUNG IN BAYERISCHEN GEMEINDEN

#### 15. NOVEMBER 2021 IN MÜNCHEN

Im Rahmen der Seminarreihe „Grundlagen für die Gemeindeentwicklung“ wird der Schwerpunkt auf die Grund-

lagen der Bauleitplanung gelegt und es werden die wichtigen und städtebaulichen Instrumente dargestellt. Dabei werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms für die Gemeinden, die Flächennutzungsplanung sowie die unterschiedlichen Arten von Bebauungsplänen dargestellt und es wird anhand von vielen Beispielen erläutert, mit welchen Instrumenten auch größere Bauvorhaben erfolgreich umgesetzt und wie das Verfahren und der Abwägungsprozess in der Verwaltung rechtsicher gestaltet werden können.

Das Baulandmobilisierungsgesetz mit den neuen Vorgaben für die Innenentwicklung und die Schaffung neuer Wohngebiete (z.B. sektorale Wohngebiete und Ausweisung von Wohngebieten im Außenbereich) und die gemeindlichen Entwicklungskonzepte mit Baugeboten und Vorkaufsrechten werden erläutert. Dargestellt werden auch die neuen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung 2021.

Die fünf Baurechtsnovellen in den letzten Jahren und die hohen Ansprüche der Gerichte an das Verfahren machen es den Städten und Gemeinden nicht leichter, rechtssichere Bebauungspläne aufzustellen.

Daher erfordert ein verantwortungsvolles Handeln im Städtebau, die städtebaulichen Instrumente passgenau anzuwenden und Lösungen zu erarbeiten, die städtebauliche Qualität besitzen, wirtschaftlich vertretbar und für die Bürger/-innen nachvollziehbar sind.

### REFERENTEN

- Thomas Harant (stellv. Referatsleiter, Staatsministerium Wohnen, Bau und Verkehr)
- Dr. Jürgen Busse (Geschäftsführer, Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)

### ADRESSATEN

Rathauschefs/-innen, Führungskräfte, Bauamtsleiter/-innen und leit. Fachkräfte aus Baureferaten und Bauämtern

### KOSTEN

Seminargebühr 295 € + Verpflegungspauschale

### WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für  
Verwaltungsmanagement GmbH  
Christine Feller  
Tel. 089 21 26 74 79 -32  
[feller@verwaltungs-management.de](mailto:feller@verwaltungs-management.de)  
[www.verwaltungs-management.de](http://www.verwaltungs-management.de)

### //// DIE DIGITALE SCHULE – WIE GEHT ES WEITER MIT FÖRDERUNG UND UMSETZUNG?

#### 22. NOVEMBER 2021 IN MÜNCHEN

Die Digitalisierung im Bildungsbereich ist eine der zentralen Herausforderungen, um unser Land zukunftsfähig zu machen. Gerade die Corona - Pandemie hat gezeigt, wie schwierig die praktische Umsetzung ist. Der Rathauschef hat die Aufgabe, das von der Schule erarbeitete

Konzept mitzutragen und für die Förderanträge verantwortlich zu zeichnen. Dies wirft viele Fragen auf:

Gibt es ein tragfähiges Gesamtkonzept? Wie soll die Umsetzung konkret aussehen und wer ist wofür verantwortlich? Wer muss die schulische IT anschaffen? Wer stellt deren Betrieb sicher und wie soll dies geschehen? Obwohl die digitale Schule angesichts ihrer Dimension nur als gemeinsame Aufgabe von Bund, Land und Kommunen erfolgreich umgesetzt werden kann, bestehen nach wie vor Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten, wer was zu leisten hat.

Es ist nicht nur die Frage offen, ob und wie es auf Dauer weitergeht mit der staatlichen Finanzierung, sondern auch mit welchem Konzept die aufwändige Wartung und Systempflege der schulischen IT sichergestellt werden kann und

wer welchen Beitrag dazu leistet. In dem Seminar werden aktuelle Informationen zur Zukunft der digitalen Schule in Bayern und den Fördermöglichkeiten gegeben sowie Ratschläge zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

#### REFERENTEN/-INNEN

- Moderation: Dr. Jürgen Busse (Bay. Akademie, Direktor a.D., Bay. Gemeindetag)
- Dr. Manfred Riederle (Referent Schule – Verfassung – Recht, Bay. Städtetag)
- Markus Hahn (Berater digitale Bildung, Regierung von Oberbayern)
- Martin Birner (1. Bürgermeister der Stadt Neunburg vorm Wald, Modellschule)

- Alexander Friedl (Berater digitale Bildung, Amberg-Sulzbach)

#### ADRESSATEN

Bürgermeister/-innen und Führungskräfte, Schulleiter/-innen

#### KOSTEN

Seminargebühr 295 € + Verpflegungspauschale

#### WEITERE INFORMATIONEN

Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management GmbH  
Christine Feller  
Tel. 089 21 26 74 79 -32  
[feller@verwaltungs-management.de](mailto:feller@verwaltungs-management.de)  
[www.verwaltungs-management.de](http://www.verwaltungs-management.de)

#### ANZEIGE

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.**

**Kontakt:** Tel. 08638 - 85636  
[h\\_auer@web.de](mailto:h_auer@web.de)

#### /// SAMMELBESCHAFFUNG FEUERWEHRFAHRZEUGE

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: [www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge](http://www.bay-gemeindetag.de/mitglieder/sammelbeschaffungen-feuerwehrrfahrzeuge)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: [baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.



#### /// FREIBÄDER IN KOMMUNEN



DStGB-Dokumentation Nr. 159  
PDF-Dokument, 68 Seiten

Gemeinsame Dokumentation von DStGB und IAKS (Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V.): Darin enthalten sind unter anderem viele gute Projekte, die die Vielfalt der lebendigen Freibäderkultur in den Blick nehmen. Die Beispiele stehen für zukunftsfähige Nutzungskonzepte und zeigen eindrücklich, welche große Bedeutung Freibäder gerade in klei-

neren Städten und Gemeinden haben. In der Dokumentation finden sich zudem nützliche Hinweise, was der Personalnot entgegengesetzt werden kann als auch zu der bedeutsamen Frage der Verkehrssicherungspflicht an Naturbädern und Badestellen.

#### KOSTENFREIER

#### DOWNLOAD UNTER:

<https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/nr-159-freibaeder/>

#### /// KOMMUNALE AUSSENBELEUCHTUNG – DRAUSSEN WIRD ES DIGITAL



Um die ambitionierten Klimaschutzziele und eine nachhaltige CO<sub>2</sub>-Reduzierung in Deutschland zu erreichen, bedarf es konkreter Maßnahmen vor Ort. Das Spektrum an Maßnahmen im Bereich des kommunalen Klimaschutzes

ist dabei vielfältig: Neben einer klimagerechten Stadtplanung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen im Bereich der Gebäudeenergieeffizienz und einer umwelt- und klimaschonenden Mobilität sind dies auch Energieeinsparmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Beleuchtung. Gut beleuchtete öffentliche Plätze, Wege und Gebäude tragen zudem nicht nur zur Attraktivitätssteigerung bei und erhöhen die Aufenthaltsqualität in unseren Städten und Gemeinden. Sie vermitteln den Bürgerinnen und Bürgern auch ein Gefühl von Sicherheit. Der kommunale Außenbeleuchtung kommt auch bei der Entwicklung hin zur Smart City eine wichtige Bedeutung zu. So können multifunktionale Lichtmasten längst als Ladestation für Elektrofahrzeuge, Sicherheitssysteme, Verkehrs- und Luftqualitätsmessungen oder auch unterstützend für autonom fahrende Fahrzeuge genutzt werden. Mit der vorliegenden Dokumentation, die gemeinsam mit Trilux, Jung Rechtsanwälte und dem Ingenieurbüro Skeide erarbeitet wurde, werden die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer zukunftsfähigen kommunalen Außenbeleuchtung aufgezeigt. Abgerundet wird die Dokumentation durch praxisgerechte Hinweise zu aktuellen BMU-Fördermöglichkeiten sowie durch einige kommunale Praxisbeispiele.

#### KOSTENLOSER DOWNLOAD

#### UNTER:

<https://www.dstgb.de/publikationen/dokumentationen/>

# AKTUELLES AUS BRÜSSEL

THEMENÜBERSICHT 2. – 30. JULI 2021



DIE EINZELNEN AUSGABEN VON „BRÜSSEL AKTUELL“ KÖNNEN IM MITGLIEDERBEREICH DES INTERNETAUFTRITTS DES BAYERISCHEN GEMEINDETAGS ABGERUFEN WERDEN.

„Brüssel Aktuell“ ist ein Gemeinschaftsprodukt der Bürogemeinschaft der Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen in Brüssel.

//// BRÜSSEL AKTUELL  
13/2021  
2. – 16. JULI 2021

## WETTBEWERB, WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Erste Corona-Aufbauhilfen ausbezahlt
- Beihilferecht: Evaluierung der EU-Beihilfevorschriften für den Breitbandausbau
- Wirtschaft: Sommerprognose zur Entwicklung der Wirtschaft in der EU

## UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- Mobilität: Konsultation zu nachhaltiger Mobilität in Städten
- Europäischer Grüner Deal: Kommission verabschiedet „Fit for 55“-Paket

## REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Fonds für einen gerechten Übergang: Verordnung in Kraft

## SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Beschäftigung: Strategischer Rahmen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Migration I: Verstärktes Mandat für Asylagentur der Europäischen Union
- Migration II: EASO-Jahresbericht über Asylsituation in der EU+ veröffentlicht
- Demografie I: Eurostat veröffentlicht Übersicht zur demografischen Entwicklung
- Demografie II: Entschließung zum Thema „Das Altern des alten Kontinents“

## INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Ratspräsidentschaft: Prioritäten des slowenischen Vorsitzes
- Europäisches Semester: Kommission präsentiert Frühjahrspaket
- Auftragsvergabe: Leitfaden für eine innovationsfördernde öffentliche Vergabe
- Zukunftsdebatte: Europaweites Netzwerk von Kommunalpolitikern gestartet
- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Asyl- und Migrationsfonds in Kraft
- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Rat genehmigt deutschen Aufbau- und Resilienzplan
- Nachhaltigkeitsziele (SDGs): Studie über die lokale Umsetzung der SDGs veröffentlicht

## FÖRDERMÖGLICHKEITEN UND AUFRUFE

- Europäische Woche der Regionen und Städte: Anmeldung von „Side-Events“ möglich

//// BRÜSSEL AKTUELL  
14/2021  
16. – 30. JULI 2021

## UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

- „Fit for 55“: Kommission stellt EU-Waldstrategie vor
- „Fit for 55“: Änderung der Verordnung über Landnutzung, Forst- & Landwirtschaft
- „Fit for 55“: Vorschlag zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie
- „Fit for 55“: Verordnungsvorschlag zum Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe
- „Fit for 55“: Vorschlag zur CO<sub>2</sub>-Regulierung für PKW und leichte Nutzfahrzeuge
- „Fit for 55“: Vorschlag eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems
- „Fit for 55“: Vorschlag zur Änderung der Lastenteilungsverordnung
- „Fit for 55“: Vorschlag zur Überarbeitung des europäischen Emissionshandelsystems
- „Fit for 55“: Vorschlag einer überarbeiteten Energiebesteuerungsrichtlinie
- „Fit for 55“: Vorschlag zur Einführung eines Klima-Sozialfonds
- „Fit for 55“: Vorschlag zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie
- Katastrophenschutz: Anmeldung bei Flutwarnbehörde möglich für Kommunen
- Wasser: Konsultation zu integrierter Wasserbewirtschaftung

## REGIONALPOLITIK, STÄDTE UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

- Binnenmarkt, Innovation und Digitales: „Connecting Europe Fazilität“ in Kraft
- Kohäsionspolitik: Neue interaktive Website veranschaulicht Verwendung der EU-Mittel

## SOZIALES, BILDUNG UND KULTUR

- Beschäftigung: Kommission legt Bericht zur Beschäftigung und sozialen Lage vor

## INSTITUTIONEN, GRUNDSÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

- Vertragsverletzungen: Mehr Verfahren gegen Deutschland anhängig
- Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit: Kommission veröffentlicht Jahresbericht 2020
- Arbeitsrecht: EuGH-Urteil zum Kopftuchverbot
- Rechtsstaatlichkeit: Kommission veröffentlicht zweiten Bericht

## IN EIGENER SACHE

- Sommerpause von Brüssel Aktuell

### EUROPABÜRO DER BAYERISCHEN KOMMUNEN

Benedikt Weigl  
Marilena Leupold  
Rue Guimard 7, 1040 Bruxelles  
Tel. +32 2 5490700  
Fax +32 2 5122451  
info@ebbk.de  
www.ebbk.de



# AKTUELLES AUS BRÜSSEL



## DIE EU-SEITEN

### /// UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR

#### 1. „FIT FOR 55“: VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ-RICHTLINIE

Am 14. Juli 2021 legte die EU-Kommission im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets einen Vorschlag zur Überarbeitung der Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU vor. Der Vorschlag beinhaltet die verbindliche Vorgabe von höheren Energieeffizienzzielen bis 2030 (Art. 1, 4): So soll sich der Energieverbrauch um 9 % im Vergleich zum Niveau der Anstrengungen unter dem Referenzszenario 2020 verringern.

Als Richtschnur dienen den Mitgliedstaaten dabei nationale Zielvorgaben für Energieeffizienz, die nach einer neuen Formel berechnet werden (Annex I). Insgesamt würde durch den neuen Vorschlag eine Ausweitung der Verpflichtungen erfolgen, insbesondere durch die verbindliche Renovierungsquote von jährlich mind. 3 % auch für kommunale Gebäude sowie die stärkere Berücksichtigung der Energieeffizienz bei der Vergabe im öffentlichen Beschaffungswesen (Art. 6, 7). Im nächsten Schritt wird der Vorschlag vom Europäischen Parlament und dem Rat der EU geprüft.

#### RENOVIERUNGSQUOTE FÜR GEBÄUDE DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Die Kommission sieht den öffentlichen Sektor als führend bei der Steigerung

der Energieeffizienz an. Die in der Richtlinie enthaltene Renovierungsquote von jährlich mind. 3 % der Gesamtfläche von Gebäuden, ist künftig statt lediglich für Gebäude von Zentralregierungen ebenfalls für Gebäude der Länder und der kommunalen Ebene vorgesehen (Art. 6). Der Satz von mind. 3 % jährlich findet dabei nur Anwendung auf Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m<sup>2</sup>. Die Mitgliedstaaten sollen hierzu eine Liste mit allen öffentlichen Gebäuden vorlegen, auf die dies zutrifft (Art. 6 Abs. 3).

Des Weiteren sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen insgesamt jedes Jahr um mind. 1,7 % im Vergleich zum Jahr X-2 (X als Jahr des Inkrafttretens der Richtlinie) gesenkt wird (Art. 5 Abs. 1). Über die erreichten Endenergieverbrauchsreduzierung sollen die Mitgliedstaaten im Rahmen der integrierten nationalen Energie- und Klimaberichte jährlich berichten (Art. 5 Abs. 2). Zudem sollen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die regionalen und lokalen Behörden in ihren Dekarbonisierungsplänen spezifische Energieeffizienzmaßnahmen festlegen, nachdem sie Interessenträger und die Öffentlichkeit konsultiert haben (Art. 5 Abs. 3).

Bei der Einführung der Maßnahmen sollen lokale und regionale Ebene vom jeweiligen Mitgliedstaat u. a. durch Leitlinien und Schulungsmöglichkeiten unterstützt werden (Art. 5 Abs. 4).

Weitere spezifische Maßnahmen, die zur Beschleunigung von Gebäuderenovierungen beitragen sollen, sind im Vorschlag zur überarbeiteten Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im vierten Quartal 2021 zu erwarten.

#### ENERGIEEFFIZIENTE VERGABE IM ÖFFENTLICHEN BESCHAFFUNGSWESEN

Öffentliche Auftraggeber sollen – sichergestellt durch die Mitgliedstaaten – beim Abschließen von Aufträgen und Konzessionen, die die europäischen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten (Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU, Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU und Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU), ausschließlich Produkte, Dienstleistungen, Gebäude oder Werke mit hoher Energieeffizienz nach den Vorgaben in Annex IV dieser Richtlinie beschaffen (Art. 7 Abs. 1).

Allgemein sollen die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass öffentliche Auftraggeber für diese Vergaben das in Art. 3 neu verankerte „Energy efficiency first“ Prinzip anwenden. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten öffentliche Auftraggeber verpflichten, weitere Nachhaltigkeits-, Umwelt-, Kreislaufwirtschafts- oder soziale Ziele zu berücksichtigen. Auswirkungen der vergebenen Aufträge auf die Energieeffizienz sollten dabei öffentlich gemacht werden.

Auftragnehmer sollten ebenfalls dazu verpflichtet werden können, den ge-

samten Lebenszyklus von Gebäuden zu veröffentlichen, insbesondere bei Gebäuden mit einer Fläche von mehr als 2.000 m<sup>2</sup>. Die Mitgliedstaaten werden angehalten, die öffentlichen Auftraggeber bei der Umsetzung der Energieeffizianzforderungen u. a. auf regionaler und lokaler Ebene zu unterstützen, insbesondere durch die Bereitstellung von klaren Regeln und Leitlinien, wie z. B. Methoden zur Bewertung von Lebenszykluskosten (Art. 7 Abs. 5).

#### WEITERE NEUERUNGEN

Die Kommission schlägt u. a. weitere Vorgaben zur Verbrauchsmessung vor. Demnach soll die Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits künftig nicht mehr davon abhängen, ob ein Unternehmen als Nicht-KMU nach der EU-Empfehlung 2003/361/EG eingestuft wird, sondern der durchschnittliche jährliche Energieverbrauch entscheidend sein. (Art. 11).

Des Weiteren sollen die Mitgliedstaaten die regionalen und lokalen Behörden (zumindest in Kommunen von mehr als 50.000 Einwohnern) dazu ermutigen, lokale Heiz- und Kühlpläne zu erstellen (Art. 23 Abs. 6).

#### KOMMUNALE WERTUNG

Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Energieeffizienz-Richtlinie sieht sowohl die Erweiterung der Renovierungsquote von jährlich 3 % auch auf kommunale Gebäude als auch ein Einsparziel von jährlich 1,7 % für alle Gebäude des öffentlichen Sektors vor. Aus kommunaler Sicht sind die-

se verbindlichen Vorgaben kritisch zu sehen und dürfen keine kommunalen Sonderbelastungen darstellen. Positiv zu vermerken ist ein gewisser Entscheidungsspielraum hinsichtlich eines „grünen“ Beschaffungswesens; hier bleibt es gemäß dem Kommissionsvorschlag den Mitgliedstaaten überlassen, neben der verstärkten Berücksichtigung energieeffizienter Kriterien, ob weitere „grüne“ Kriterien bei der Vergabe durch nationale Vorgaben eingeführt werden. (LM)

#### 2. „FIT FOR 55“: VORSCHLAG ZUR ÄNDERUNG DER ERNEUERBAREN-ENERGIEN-RICHTLINIE

Im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets hat die EU-Kommission am 14. Juli 2021 einen Vorschlag für eine Änderung u. a. der aktuell gültigen Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (sog. „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) vorgelegt.

Ziel der Richtlinie ist u. a. ein verbindliches EU-weites Ziel für den Gesamtanteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch der EU für 2030 festzulegen und damit den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern (Art. 1). Die Zielvorgaben sollen nun verschärft werden. Im Einzelnen möchte die Kommission das verbindliche Gesamtziel für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 in Art. 3 Abs. 1 auf mindestens 40 % erhöhen (vorher: 32

%). Weiter enthält der Vorschlag spezifische Ziele für einzelne Sektoren: u. a. für den Verkehrsbereich 13 % (Art. 25 neu), Heizung und Kühlung 1,1 %-1,5 % Steigerung pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2020 (Art. 23 Abs. 1 neu), Fernwärme und -kälte 2,1 % Steigerung pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2020 (Art. 24 Abs. 4 neu) oder für den Gebäudesektor mindestens 49 % (Art. 15a Abs. 1 neu). Nach Art. 15a Abs. 3 neu sollen die Mitgliedstaaten für öffentliche Gebäude auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sicherstellen, dass diese eine Vorreiterrolle bei der Erfüllung der Verpflichtungen einnehmen.

Hierzu könnten die Mitgliedstaaten für die Dächer von öffentlichen oder gemischt genutzten Gebäuden die Nutzung dieser für Dritte zur Erzeugung von erneuerbarer Energie vorsehen (Art. 15a Abs. 3 S. 2 neu). Der Vorschlag enthält zudem noch eine Reihe weiterer nicht verbindlicher Beispiele möglicher Maßnahmen zur Erreichung der neuen Ziele in den spezifischen Sektoren sowie neue Regelungen zur Sammlung von Daten zur besseren Kontrolle der vorgegebenen Ziele der Richtlinie (u. a. Art. 31a neu).

Der Vorschlag der Kommission muss nun vom Rat der EU und vom Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft und ggf. mit Änderungen beschlossen werden. (BW)

### //// STITUTIONEN, GRUND- SÄTZLICHES UND WEITERE EU-THEMEN

#### 1. RATSPRÄSIDENTSCHAFT: PRIORITÄTEN DES SLOWENI- SCHEN VORSITZES

Am 1. Juli 2021 übernahm Slowenien für sechs Monate die Präsidentschaft im Rat der Europäischen Union. Das Programm des slowenischen Vorsitzes unter dem Motto „Gemeinsam. Widerstandsfähig. Europa.“ rundet die Triopräsidentschaft mit Deutschland und Portugal ab.

Im Fokus steht vor dem Hintergrund der Coronavirus-Krise die Förderung der Widerstandsfähigkeit der EU. Weitere Prioritäten sind neben der Konferenz zur Zukunft Europas die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und europäischer Werte sowie Sicherheit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft.

#### HINTERGRUND

Das Achtzehnmonatsprogramm des Rats bildet eine wichtige Grundlage für das slowenische Programm. Darin hat sich der Dreivorsitz aus Deutschland, Portugal und Slowenien auf übergeordnete Ziele geeinigt. Diese sind u. a. die Bewältigung der Coronavirus-Krise und deren sozio-ökonomischen Folgen, die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 (Brüssel Aktuell 7/2021) und dem neuen Wiederaufbaufonds sowie politische Zielsetzungen der Strategischen Agen-

da 2019-2024 (Brüssel Aktuell 23/2019) wie z. B. die Zukunftskonferenz, Klima und Digitales. Im eigenen Programm setzt der slowenische Ratsvorsitz weitere länderspezifische Schwerpunkte.

#### RESILIENZ, AUFBAU UND STRA- TEGISCHE AUTONOMIE DER EUROPÄISCHEN UNION

Eine Priorität des Ratsvorsitzes Sloweniens ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der EU. Für eine engere Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten im Gesundheitsbereich beabsichtigt Slowenien den Aufbau einer gemeinsamen Gesundheitsunion (Brüssel Aktuell 36/2020).

Auch gegen andere Bedrohungen will Slowenien die EU besser schützen. Dazu sei vor allem eine Stärkung der Cybersicherheit wichtig. Zudem wird der slowenische Vorsitz eine Debatte über die Steigerung der strategischen Autonomie der EU anstoßen. Es soll dabei diskutiert werden, wie die EU in den Bereichen Gesundheit, Energie, Industrie und Lebensmittelversorgung unabhängiger werden kann.

Daneben steht auch die Gewinnung digitaler Autonomie auf der Agenda der slowenischen Ratspräsidentschaft. Ein Schub in der Digitalisierung der EU soll den Rückstand zu anderen Ländern abbauen. Slowenien setzt sich für eine wirksame Umsetzung des Aufbauplans „NextGenerationEU“ (Brüssel Aktuell 7/2021) ein und will eine neue Debatte über EU-Eigenmittel initiieren. Zur bestmöglichen Gestaltung des

digitalen, ökologischen und demografischen Wandels, misst Slowenien der Vorbereitung der UN-Klimakonferenz COP26 großen Wert bei.

#### KONFERENZ ZUR ZUKUNFT EUROPAS

Ein weiteres Anliegen Sloweniens ist die Konferenz zur Zukunft Europas (Brüssel Aktuell 9/2021), die zu großen Teilen während des slowenischen Vorsitzes stattfindet.

Unter Einbeziehung aller Interessengruppen solle die Konferenz vor allem als Möglichkeit ergriffen werden, den Bürgerinnen und Bürgern der EU europäische Themen nahezubringen. Im Rahmen verschiedener Foren soll dazu auch deren Meinungen zur zukünftigen Entwicklung der Europäischen Union gehört werden.

Dafür steht bereits Anfang September 2021 das 16. Strategische Forum Bled zur Zukunft Europas an, an dem auch aktuelle und ehemalige Staats- und Regierungschefs der EU-Länder teilnehmen. Rund um die Konferenz sieht der slowenische Vorsitz eine enge Zusammenarbeit mit der Kommission und dem Parlament vor.

Bis März 2022 – dann bereits unter französischem Ratsvorsitz – soll ein Abschlussbericht zur Konferenz vorgelegt werden.

#### EUROPÄISCHE LEBENSWEISE, RECHTSSTAATLICHKEIT UND GLEICHE MAßSTÄBE FÜR ALLE

Mit einem neuen Dialog im Rat möchte Slowenien die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union stärken. Das Land erklärt explizit, dass es sich den grundlegenden Prinzipien und Werten der EU verpflichtet fühlt. Unter Achtung der Gleichheit der Mitgliedstaaten und ihrer nationalen Identität bemüht sich der slowenische Vorsitz um einen konstruktiven Dialog beruhend auf den Jahresberichten zur Rechtsstaatlichkeit in der EU (Brüssel Aktuell 32/2020).

Konkret steht die Forderung nach der Gründung einer Europäischen Einrichtung für Verfassungsdemokratie zur Überwachung der Achtung der Rechtsstaatlichkeit in der EU auf dem Programm. Besondere Aufmerksamkeit will Slowenien der Pressefreiheit und dem Medienpluralismus sowie der Bekämpfung von Falschmeldungen und Desinformation widmen.

#### GLAUBWÜRDIGE UND SICHERE EUROPÄISCHE UNION, SICHER- HEIT UND STABILITÄT IN DER NACHBARSCHAFT

Das slowenische Programm sieht eine Rückkehr zu einer wirksamen Umsetzung des Schengener Abkommens vor. Die Freizügigkeit im Schengenraum wurde durch Grenzsicherungen und Einreisebeschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus zuletzt massiv beeinträchtigt.

Darüber hinaus will Slowenien Fortschritte beim Asyl- und Migrationspaket (Brüssel Aktuell 31/2020) erzielen.

Auf der Agenda steht unter anderem die Bewältigung des Problems der illegalen Einwanderung. Dafür solle die EU den Schutz ihrer Außengrenzen verbessern und die Mitgliedstaaten eine konsequentere Rückführungspolitik verfolgen. Für eine nachhaltige Lösung des Migrationsproblems setzt der slowenische Vorsitz auf einen engeren Austausch mit den Herkunfts- und Transitländern.

Die Europäische Union solle sich in Zukunft durch eine verstärkt gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik auszeichnen und eine engere Zusammenarbeit mit den USA und der NATO anvisieren. Ein wesentlicher Fokus der slowenischen Ratspräsidentschaft ist die Fortsetzung des Westbalkan-Beitrittsprozesses. Hierfür findet im Oktober 2021 ein EU-Westbalkan-Gipfel statt, welcher als Bestätigung des Integrationsprozesses dieser Region in die EU zu verstehen ist. (Pr/PW)

#### 2. VERTRAGSVERLETZUNGEN: MEHR VERFAHREN GEGEN DEUTSCHLAND ANHÄNGIG

Die EU-Kommission hat am 15. Juli 2021 rechtliche Schritte im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland eingeleitet bzw. weitergeführt. Diese betreffen insbesondere die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Entsenderichtlinie.

Laut dem Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts

stieg die Zahl der gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr an.

#### HINTERGRUND UND JAHRESBERICHT

Die Kommission kann gemäß Art. 258 f. AEUV Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Das Verfahren beginnt mit der Übermittlung eines Aufforderungsschreibens, zu dem das betroffene Land innerhalb einer festgelegten Frist Stellung zu beziehen hat. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen aus dem EU-Recht weiter nicht nachkommt, fordert sie ihn in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme förmlich dazu auf.

Wird dies nicht umgesetzt, kann die Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einreichen. Infolge einer Aufforderung durch das Europäische Parlament veröffentlicht die Kommission seit 1984 einen jährlichen Bericht über die Kontrolle der Anwendung des EU-Rechts. Die aktuelle Ausgabe des Berichts zeigt, wie die Kommission die Anwendung von EU-Recht 2020 überwacht und durchgesetzt hat.

Insgesamt leitete die Kommission, der allgemeinen Übersicht zum Bericht zufolge, 903 neue Vertragsverletzungsverfahren ein, davon die meisten in den Bereichen Umwelt, Mobilität und Verkehr sowie Energie. Dies stellt einen Anstieg von 13 % gegenüber 2019 dar. Mehr als die Hälfte der 2020 eingeleiteten Verfahren betraf die verspätete

Umsetzung von Richtlinien. Auch die Zahl der insgesamt offenen Verfahren stieg im Vergleich zum Vorjahr auf 1786 an. Die Zahl der gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahren nahm von 70 auf 79 zu. Mit 28 neu eröffneten Verfahren liegt Deutschland im EU-weiten Vergleich auf Platz 22 und damit im letzten Drittel des Rankings.

#### ENTSENDERICHTLINIE

Die Kommission hat gegen 24 Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich der Nicht-Einhaltung der EU-Gesetze über die Entsendung von Arbeitnehmern eingeleitet. Sie rügt die betroffenen Staaten, dass ihre nationalen Bestimmungen nicht mit der EU-Richtlinie 2014/67/EU in Einklang stehen bzw. letztere nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde.

Die Richtlinie soll die praktische Anwendung der Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 96/71/EG verbessern. Dazu behandelt sie u. a. die Bekämpfung der Umgehung von Entsendevorschriften, die Mithaftung im Rahmen der Unterauftragsketten sowie den Austausch von Informationen und eine verstärkte Verwaltungszusammenarbeit zwischen den EU-Ländern. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Falls dies nicht der Fall ist, kann die Kommission beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln.

#### VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

Die Kommission forderte Deutschland in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme auf, die vorschriftsmäßige Umsetzung der Richtlinien zur Vergabe öffentlicher Aufträge und über Konzessionen (Richtlinien 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2014/23/EU) sicherzustellen.

Gemäß dieser sind öffentliche Aufträge oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts, unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung öffentlich auszuschreiben. Eine Untersuchung der Kommission ergab, dass mehrere Bestimmungen deutscher Rechtsvorschriften nicht mit den Richtlinien vereinbar sind.

Dazu zählen u. a. die Berechnung von Architektenleistungen, die Befreiung von Rettungsdiensten von den Vergabevorschriften und die fehlende Begriffsbestimmung von „Postdiensten“.

Das Vertragsverletzungsverfahren befindet sich in der zweiten Phase und die Bundesregierung muss nun innerhalb von zwei Monaten Stellung beziehen. Sollte dann noch keine Übereinstimmung mit der Richtlinie hergestellt sein, kann die Kommission den EuGH damit befassen. (Pr/PW)

## REACT-EU IM BAYERISCHEN EFRE-PROGRAMM „INVESTITIONEN IN WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG“

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie informiert auf seiner Website unter [efre-bayern.de/REACT-EU](https://efre-bayern.de/REACT-EU) über neue Fördermöglichkeiten.

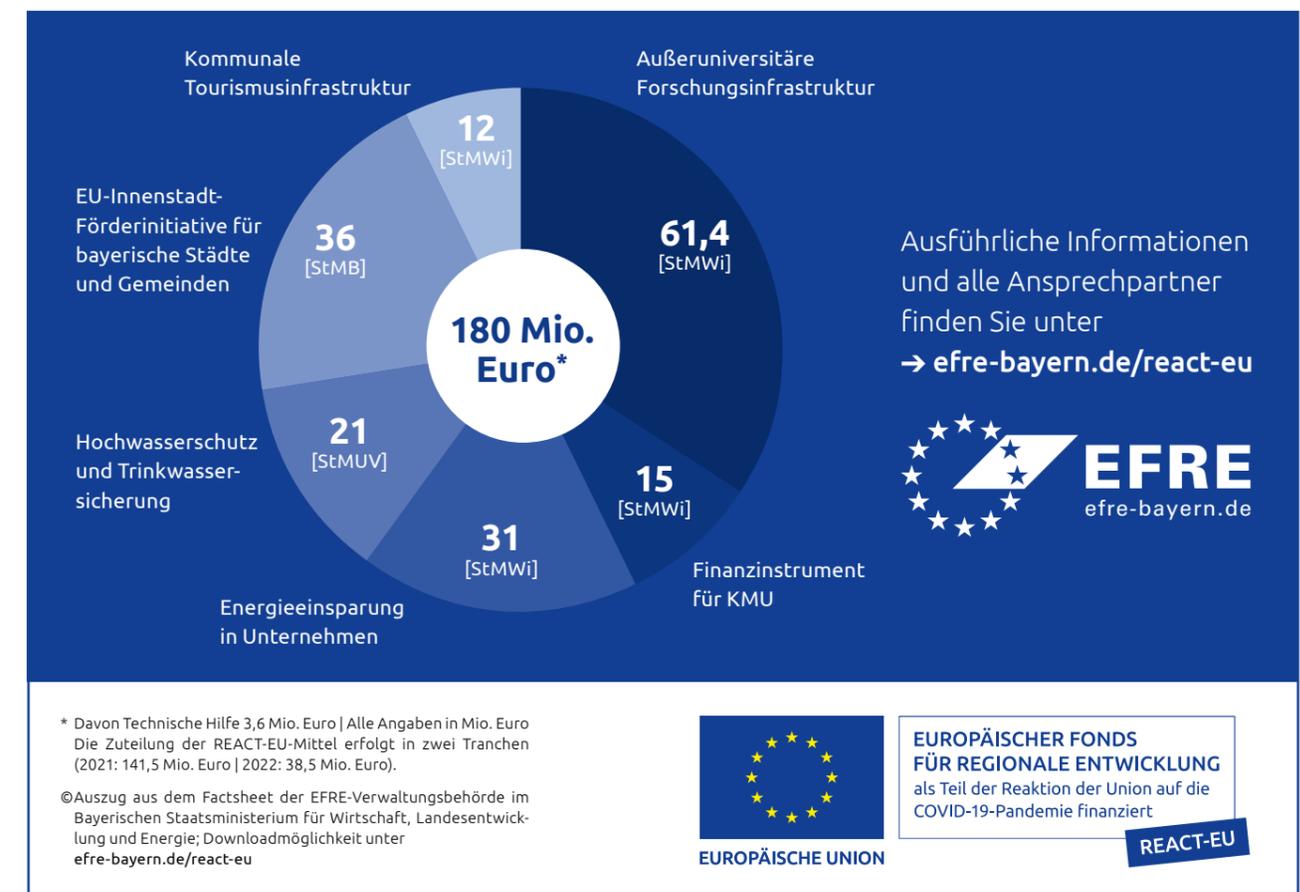
Der Freistaat Bayern erhält aus der europäischen „Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas“ (REACT-EU) rund 227 Mio. Euro. REACT-EU wird über die bestehenden Strukturfonds (EFRE und ESF) der noch laufenden Förderperiode umgesetzt. Für

das EFRE-Programm „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ erhält Bayern 180 Mio. Euro, rund 47 Mio. Euro fließen in den ESF.

Der Einsatz der Mittel verfolgt entsprechend den EU-Vorgaben zwei Ziele: zum einen dienen sie zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Zum anderen soll die Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft unterstützt werden. Die Fördermittel ste-

hen in ganz Bayern bis zum Jahr 2023 für Förderungen zur Verfügung.

An dem Programm sind die Staatsministerien für Wirtschaft (StMWi), Bau (StMB) und Umwelt (StMUV) mit eigenen Fördermöglichkeiten beteiligt. Darunter u. a. auch die Förderinitiative für bayerische Städte und Gemeinden zur Stärkung und Belebung der Innenstädte (StMB) sowie die Förderung kommunaler Tourismusinfrastruktur (StMWi). Im Einzelnen werden die Mittel wie folgt verwendet:





ANZEIGE

## NÜRNBERG 2021 KOMMUNALE

12. BUNDESWEITE FACHMESSE UND KONGRESS

**MESSEZENTRUM NÜRNBERG**  
**20.–21.10.2021**

KOMMUNALER BEDARF  
AUF DEN PUNKT GEBRACHT.

- Größte Fachmesse Deutschlands seit über 20 Jahren
- Bundesweit einzigartiges Angebot für den kommunalen Bereich
- Kombination aus Messe, Kongress, Fachforen und Netzwerkplattform
- Innovative IT-Themen im Fokus
- Garantiert dienstreisefähig!
- **Persönliches Treffen von Mensch zu Mensch - aber sicher!**

**TICKETS SICHERN  
AB ENDE JULI 2021!**  
[kommunale.de/komm2021](http://kommunale.de/komm2021)